

109-6-78

48 liliu

lil c. 13-1 manc

15.9.2009 lili

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 10. Januar 1941

I 10 Nr. E I -Sch 1- 185/40

Vertraulich !

Handwritten notes:
1. 2. 1. 41

Betr.: Besuch tschechischer Schulen durch Kinder deutscher Staatsangehörigkeit.

Ihr Bericht vom 11. September 1940, Z. Kult.

Staatsangehörigkeit kann nicht ohne weiteres der Volkzugehörigkeit gleichgesetzt werden. Offenbar handelt es sich in den von Ihnen herangezogenen Fällen um deutsche Staatsangehörige tschechischer Nationalität, deren Kinder die tschechischen Schulen besuchen. Diese Eltern sind durch die Rückgliederung der Ostmark ins Großdeutsche Reich ohne Rücksicht auf ihre Volkzugehörigkeit deutsche Staatsangehörige geworden. Im Sudetengau gibt es ebenso noch zahlreiche deutsche Staatsangehörige tschechischen Volkstums, die ihre Kinder in die tschechischen Minderheitsschulen schicken. Das gleiche gilt von den deutschen Staatsangehörigen tschechischer Nationalität, die in der Ostmark verblieben sind.

Die Kinder dieser deutschen Staatsangehörigen tschechischen Volkstums in die deutschen Schulen hineinzuzwingen, ist volkstumpolitisch nicht zweckmäßig. Solche Kinder fallen vielmehr grundsätzlich unter meinen Erlaß vom 28. Juni 1940 XIV Nr. E I-U- 126/40 betr. Aufnahme tschechisch sprechender Kinder in deutsche

Schulen

- An die Herren Oberlandräte in Böhmen
- " " " " " Mähren - durch die
- " " Dienststelle für das Land Mähren -
- " " Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen
- " " Hochschulen in P r a g,
- " " Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule
- " " in B r ü n n,

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- " " " " " Staatssekretärs,
- " " " " " Unterstaatssekretärs,
- " die Zentralverwaltung,
- " die Abteilungen I, II, III und IV,
- " sämtliche Gruppen - einschließlich Dienststelle f.d. Land Mähren,
- " den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
- " den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- " den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- " den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
- " die Parteiverbindungsstelle

Handwritten signatures:
Schubert
St. S. II E
H. E. ...

1a

Schulen, u.zw. je nach Lage der Fälle unter die Punkte 1), 2) oder 3) dieses Erlasses. Die Pflicht zum Besuche deutscher Schulen kann nur auf das Volkstumsbekenntnis, nicht auf die Staatsangehörigkeit abgestellt werden. Eine Pflicht zum Besuche bestimmter Schulen darf schon deshalb nicht mit der Staatsangehörigkeit verknüpft werden, weil der Urvolkungsprozeß dazu führen wird, in nicht unerheblichem Ausmaß Kinder von Protektoratsangehörigen in die deutschen Schulen aufzunehmen und damit auf dem durch meinen oben genannten Erlaß vom 28.6.1940 beschrittenen Wege fortzuschreiten. Es bestehen aber keine Bedenken, die Kinder deutscher Staatsangehöriger ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit der Eltern zum Besuche der deutschen Schule zuzulassen, wenn die Eltern dies wünschen und im Einzelfalle keine besonderen Bedenken bestehen. Es wird sich dabei in den meisten Fällen um Familien handeln, die durch langen Aufenthalt in der Ostmark und im Sudetengau mit der deutschen Kultur schon in nähere Berührung gekommen sind.

Kinder von Eltern deutscher Volkszugehörigkeit müssen dagegen die deutschen Schulen besuchen. Dazu gehören auch die Kinder von Eltern, die auf Grund der Verordnung vom 20.4. 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, weil mit diesem Schritt ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum verbunden war. Befindet sich z.B. am Wohnorte des Kindes keine deutsche Schule, besteht aber die Möglichkeit, das Kind durch Aufnahme in das deutsche Schülerheim eines anderen Ortes der dortigen deutschen Schule zuzuführen, so muß dieser Weg beschritten und auf die Eltern, falls sie ihn nicht freiwillig gehen wollen, ein entsprechender Einfluß ausgeübt werden. Zunächst muß sich hier vor allem die Partei einschalten. Die deutsche Volkszugehörigkeit begreift nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten in sich, an die die Eltern ggf. erinnert werden müssen. Nur in ganz dringenden Ausnahmefällen, in denen das Kind durch Überführung in eine deutsche Schule um mehrere Jahre in seiner geistigen Entwicklung und Ausbildung zurückgeworfen würde, können Ausnahmen gestattet werden, beispielsweise, wenn ein Kind bereits die tschechische Mittelschule (höhere Schule) oder eine höhere Klasse der tschechischen Bürgerschule besucht und durch die Aufnahme in die deutsche Volksschule wieder auf eine erheblich niedrigere Klassenstufe zurückversetzt werden müßte. Die Entscheidung in solchen Ausnahmefällen hat der Oberlandrat, soweit es sich um Volks- u. Bürgerschulen handelt, nach Anhörung des zuständigen deutschen Bezirksschulinspektors, in allen ^{anderen} Fällen des



67002

des zuständigen deutschen Landesschulrats, zu treffen. Dabei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen und es muß nach anderen Möglichkeiten gesucht werden, das Kind trotz allem der deutschen Schule zuzuführen (z.B. durch Aufnahme in das deutsche Schülerheim einer Stadt und Besuch der dortigen entsprechenden deutschen Schulen). Keinesfalls darf aber ein Kind durch seine volksdeutschen Eltern nur deshalb weiter in die tschechische Schule geschickt werden, weil sich die Eltern nicht durch Aufnahme des Kindes in das Schülerheim eines anderen Ortes von ihm trennen wollen oder weil ihnen etwa die behelfsmäßige Einrichtung eines im Aufbau befindlichen Schülerheimes für ihr Kind nicht angemessen genug erscheint. Im letzteren Falle kann den Eltern anheimgestellt werden, sich auf eigene Kosten einen deutschen Privatlehrer zu halten, was ihnen selbstverständlich in den allermeisten Fällen nicht möglich sein wird.

An den Herrn Oberlandrat in B r ü n n,
durch die Dienststelle für das Land Mähren in B r ü n n .

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

An den Deutschen Landesschulrat für Böhmen, z.H. Herrn Direktor Dr. Peschek o.V.i.A. in P r a g
" " " " Mähren, z.H. Herrn Oberrat Dr. Bernhauer o.V.i.A. in B r ü n n
" die Herren Direktoren der deutschen Fachschulen des Protektorates Böhmen u. Mähren o.V.i.A.

Zusatz bei den Oberlandräten:

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Ich bitte, von dort aus feststellen zu lassen, ob und welche Kinder von Eltern deutscher Volkszugehörigkeit tschechische Schulen Ihres Amtsgebietes besuchen und welche Gründe hierfür maßgebend sind. Wegen etwaiger Überleitung solcher Kinder in deutsche Schulen bitte ich, das Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger der Partei herzustellen.

Im Auftrage:
gez. v. Burgsdorff
Beglaubigt:
Burgsdorff
Angestellte.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 21. Dezember 1940.

I l b - 2247

An

- a) die Zentralverwaltung
- b) die Abteilungen I - IV
- c) sämtliche Gruppen
- d) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
- e) die Oberlandräte in Böhmen und Mähren

nachrichtlich

- an f) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- g) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- h) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- i) den Wehrmachtbevollmächtigten
- k) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- l) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- m) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
- n) die Parteiverbindungsstelle

Betrifft: Umsiedler (Begriff und Personenkreis)

Der Reichsführer-SS
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin-Halensee, den 19. Oktober 1940
Kurfürstendamm 142/143

Aktz.: I-OI/37 i/19.2.40/Schr./vL.

Vorgang: Umsiedler (Begriff und Personenkreis)

Anlagen: 1

An die

Obersten Reichsbehörden.

- I. Es hat sich als notwendig erwiesen, für die Volksgenossen die aus ihrer seitherigen Heimat bzw. ihrem Aufenthaltsort in das Reichsgebiet im Rahmen einer Umsiedlungsaktion hereingeholt worden sind, eine einheitliche Bezeichnung festzulegen. Vielfach werden sie als Ein- oder Rückwanderer, Rückkehrer auch als Rückgeführte usw. bezeichnet. Diese Bezeichnungen haben jedoch z.T. schon eine bestimmte Bedeutung angenommen. So werden z.B. in meinem Geschäftsbereich als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums unter Ost-Rückwanderern

Handwritten signature/initials

III. Anliegende Erläuterungen überreiche ich zur gefl. Kenntnisnahme. Etwaige Aenderungen werde ich zu gegebener Zeit mitteilen.

Ich bitte, künftig in Ihrem Geschäftsbereich, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, dafür Sorge zu tragen, dass die unter mein Rundschreiben fallenden Personen einheitlich als Umsiedler bezeichnet werden.

gez. H. Himmler

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung. Von der nachrichtlichen Bekanntmachung der in Abschnitt III. erwähnten Erläuterungen sehe ich ab.

Im Auftrage:
 gez. Dr. Mokry
 Beglaubigt:

M. M. Mokry
 Registrar

22222



Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 21. Dezember 1940.

I l b - 2247

An

- a) die Zentralverwaltung
b) die Abteilungen I - IV
c) sämtliche Gruppen
d) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
e) die Oberlandräte in Böhmen und Mähren

nachrichtlich

- an f) das Büro des Herrn Reichsprotectors
g) das Büro des Herrn Staatssekretärs
h) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
i) den Wehrmachtbevollmächtigten
k) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
l) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
m) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
n) die Parteiverbindungsstelle

Betrifft: Umsiedler (Begriff und Personenkreis)

Der Reichsführer-SS
Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

Berlin-Halensee, den 19. Oktober 194
Kurfürstendamm 142/143

Aktz.: I-OI/37 i/19.2.40/Schr./vL,

Vorgang: Umsiedler (Begriff und Personenkreis)

Anlagen: 1

An die

Obersten Reichsbehörden.

I. Es hat sich als notwendig erwiesen, für die Volksgenossen die aus ihrer seitherigen Heimat bzw. ihrem Aufenthaltsort in das Reichsgebiet im Rahmen einer Umsiedlungsaktion hereingeholt worden sind, eine einheitliche Bezeichnung festzulegen. Vielfach werden sie als Ein- oder Rückwanderer, Rückkehrer auch als Rückgeführte usw. bezeichnet. Diese Bezeichnungen haben jedoch z.T. schon eine bestimmte Bedeutung angenommen. So werden z.B. in meinem Geschäftsbereich als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums unter Ost-Rückwanderern

VIE

diejenigen Volksgenossen verstanden, die nach 1918 von den Polen verdrängt wurden und vom Reich aus ihre Rückkehr in die wiedergewonnenen Ostgebiete betreiben, im Interesse einer klaren Unterscheidung empfiehlt es sich nicht, die vorerwähnten Begriffe auch für die aus dem Ausland im Rahmen einer Umsiedlungsaktion in das Reich aufgenommenen Volksgenossen zu verwenden. Ich habe daher meine nachgeordneten Dienststellen angewiesen, die Volksgenossen künftig einheitlich als Umsiedler zu bezeichnen.

II. Umsiedler im Sinne des Führererlasses vom 7. Oktober 1939 über die Festigung deutschen Volkstums sind:

1. a) Volks- oder Reichsdeutsche, die im Rahmen der zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen oder einer Anordnung die ich als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums treffe, ihren Wohnsitz aus dem Vertrags- oder dem in meiner Anordnung genannten Gebiet in das Reichsgebiet verlegen.
1. b) Volks- oder Reichsdeutsche, die, ohne von den zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen erfasst zu werden, aus Anlass der Umsiedlung ihren Wohnsitz in das Reichsgebiet verlegen, wenn sie von mir den Umsiedlern gleichgestellt werden.
2. Volks- oder Reichsdeutsche, die in dem Vertrags- oder in dem in meiner Anordnung genannten Gebiet ihren Wohnsitz hatten oder von dort stammen und sich bei Beginn der Umsiedlung bereits im Reichsgebiet aufhielten oder im zeitlichen Zusammenhang mit einer Umsiedlungsaktion von einem dritten Staate aus in das Reichsgebiet zu dauerndem Aufenthalt einreisen, sofern sie
 - a) von den zwischenstaatlichen Umsiedlungsvereinbarungen erfasst oder
 - b) von mir den Umsiedlern gleichgestellt werden.
3. Personen, die den vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil entsprechen, wenn ich sie allgemein oder im Einzelfalle den Umsiedlern gleichstelle.



66998

III. Anliegende Erläuterungen überreiche ich zur gefl. Kenntnisnahme. Etwaige Aenderungen werde ich zu gegebener Zeit mitteilen.
Ich bitte, künftig in Ihrem Geschäftsbereich, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, dafür Sorge zu tragen, dass die unter mein Rundschreiben fallenden Personen einheitlich als Umsiedler bezeichnet werden.

gez.H.Himmler

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung. Von der nachrichtlichen Bekanntmachung der in Abschnitt III. erwähnten Erläuterungen sehe ich ab.

Im Auftrage:

gez.Dr.Mokry

Beglaubigt:

Mokry
Registrator

1999



Dr. Wilhelm Sebetsky
Regierungspräsident in Karlsbad

7
Karlsbad, den 16. September 1940.

Prag

Herrn

Staatssekretär Karl Hermann Frank,

Prag,

Czernin - Palais.

Lieber Karl!

Im Sinne unseres Telefongesprächs von heute übersende ich Dir das Rohkonzept der von mir beabsichtigten Rede bei der Eröffnung einer neuen Bürgerschule mit 7 Klassen in Mürschan bei Mies. Ich habe die Absicht, bei dieser Kundgebung, die eine öffentliche sein soll und zu der die gesamte Erzieherchaft des Kreises geladen werden soll, wieder einmal etwas Grundsätzliches zur Volkstumsfrage und zum Nationalitätenkampf in unserem Gebiet zu sagen. Ich wäre Dir dankbar, wenn Du mir Deine Bemerkungen bis 21. September zusenden könntest. Sobald der genaue Termin festliegt, erhältst Du umgehend Nachricht.

Ich wiederhole nochmals meine Einladung, wenn es Dir halbwegs möglich ist, als Gast daran teilzunehmen. Auch meine Sachbearbeiter hier würden sich freuen, wenn Dir die Teilnahme möglich wäre; überdies würde ich es für richtig halten, wenn Du auch im Rahmen einer Veranstaltung

St. S. n. B.

des

7a

des Gaues wieder einmal anwesend sein könntest.

Mit herzlichen Grüßen

Heil Hitler!

Dein

M.L.

66996



Dr. G. W. ...

schwerlich den Begriff der Minderheit in seinem Hoheitsgebiet weiterhin gelten lassen. Der Herr Staatssekretär nimmt an der Eröffnung der Schule nicht teil, hofft jedoch, Sie in Kürze einmal in Prag begrüßen zu können.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler!

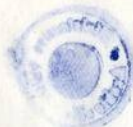
Ihr



Oberregierungsrat.

AAAAA

2.) Z.d.A.



188-2-101

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei 10

Die Leitung der Auslands-Organisation

Bankkonto: Berliner Stadtbank, Kasse 131,
Wn.-Wilmersdorf, Berliner Str. 40. Nr. 151 unter:
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
Auslands-Organisation, Rückwanderer-Amt



Postanschrift: Aufsig 1, Gärbergasse 6/II
Fernsprecher: Aufsig Nr. 2738
Postcheckkonto: Berlin 1809 10

Rückwanderer-Amt
Zweigstelle Aufsig

Aufsig 1, den 23. März 1940.
Gärbergasse 6/II

Betrifft:

An den
Herrn Reichsprotector von
Böhmen und Mähren
z.Hd. Staatssekretär Pg. Frank

Aktenzeichen: Neu./Sche.

in P.

Büro des Staatssekretärs
des Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 26. MRZ. 1940

Tgb. Nr.: 2011

Einschreiben!

Vorgang!

1.29/3.40

Betrifft: Erfassung der Rückwanderer im Protektorat.

Vorgang: Mein Schreiben vom 17. Oktober 1939,
Ihr Schreiben vom 9.1. und 19.3.1940, Z.:St.S.231/20/
40.

Infolge öfterer Abwesenheit von der hiesigen Dienststelle, darunter zeitweise auch in Polen, komme ich erst heute dazu, Ihnen über meine bisherigen Arbeiten im Reichsprotectorat Böhmen und Mähren zu berichten bezw. im Auftrage meines Gauleiters Ihnen weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Eine richtige und vollkommene Erfassung der reichsdeutschen Rückwanderer im Protektorat gemäss Erlass des Stellvertreter des Führers No. 75/38 vom 11.6.1938, wie der Verfügung des Herrn Reichsminister des Innern - Pol.S.V.1 Nr.713/37-215 vom 22.3.1938, für die übrigen Reichsgaue scheiterte bisher an der Tatsache, dass es bis zum heutigen Tage im Protektorat noch keine eigene deutsche polizeiliche Meldeordnung gibt, auch keine solche beim Oberlandrat, auf Grund derer ein Rückwanderer beim zuständigen Rückwandereramt der A.O. der NSDAP. bzw. bei der Geheimen Staatspolizei zwangsläufig zur Anmeldung kommt. Aus diesem Grunde musste ich auf eine Erfassung der Rückwanderer auf diesem Wege verzichten und ging nach einem mit dem Gauorganisationsamt Reichenberg festgelegten Organisationsplan dazu über, die auslandsdeutschen Rückwanderer, ähnlich wie im Sudetengau mit Hilfe der örtlichen Parteidienststellen zu erfassen. Zu diesem Zwecke wurde im Auftrage der Gauleitung Reichenberg innerhalb der Kreisleitung Prag eine eigene Planstelle errichtet, die wiederum an die einzelnen Ortsgruppen des Kreises entsprechende Weisungen hinausgab. Auf diese Weise war es möglich, eine Reihe von bisher noch nicht gemeldeten Rückwanderer zu erfassen und über deren Tätigkeit im Ausland die notwendigen Ermittlungen anzustellen. Einzelne Rückwanderer konnten sogleich auch Unter-

St. S.

VII, 8

Verbandsleiter: Heinrich Stöckmann, Rofitz 131. Postfach: Rofitz 131. 2738

stützung erhalten und werden auch weiterhin durch das Rückwandereramt in Aussig betreut. Wichtiger aber, als all diese Maßnahmen hat sich in der letzten Zeit die Organisierung des Einsatzes von auslandsdeutschen Rückwanderern in die Wirtschaft, vor allem in die Kriegswirtschaft des Protektorates selbst erwiesen. In Verbindung mit dem Gaugrenzlandamt Reichenberg und Prag, der Kreisleitung Pilsen, Mährisch-Ostrau, in nächster Zeit auch Brünn usw. benötigen diese Kreise dringendst in den dortigen wehrwichtigen Betrieben den Zuzug von politisch zuverlässigen deutschen Fachkräften. Nachdem solche Kräfte im Altreich selbst gesucht sind, sollen vor allem auslandsdeutsche Rückwanderer, darunter insbes. sudetendeutsche Rückwanderer zum Einsatz gebracht werden. Volksdeutsche Rückwanderer, sei es aus den Ostgebieten, Wöhhyniendeutsche oder aus anderen Gegenden eignen sich hierzu weniger. Die Voraussetzung, dass durch die Zweigstelle Aussig volkspolitisch wertvolle Rückwanderer nach Möglichkeit zum Einsatz im Protektorat gebracht werden, war wiederum die Schaffung eines grösseren Rückwandererheimes im Sudetengau, wo die Rückwanderer der Prüfung unterzogen und für die Übergangszeit mit ihren Familien erste Aufnahme finden, notwendig.

Stellvertreter
Kreisleiter
1940

Dieses Heim, das dem Rückwandereramt Zweigstelle Aussig untersteht, wurde nun in Reindlitz, Landkreis Aussig, vor wenigen Tagen eröffnet und es ist das Verdienst des Reichsstatthalters und Gauleiters Konrad Henlein, wie des Regierungspräsidenten von Aussig, Hans Krebs, dass dieses neue Heim seiner Bestimmung zugeführt werden konnte.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die Rückwandererfrage von Tag zu Tag und zwar vor allem auch aus volkspolitischen Gründen, Wiederherstellung der deutschen Mehrheit in den ehemals deutschen Städten des unmittelbaren Grenzgebietes, auch für das Reichsprotektorat Böhmen und Mähren eine immer grösser werdende Bedeutung annimmt, weshalb ich nach wie vor um Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit bitte. Über die weitere Entwicklung dieser Frage werde ich Sie gern auf dem Laufenden halten.

Zum Schlusse ersuche ich Sie noch mir auf mein Schreiben vom 17. Oktober 1939, wie auf mein heutiges Schreiben Ihre persönliche Stellungnahme zukommen zu lassen.

Heil Hitler !

H. Neuwirth
(Neuwirth)
Gauhauptstellenleiter.

129/3





Prag, am 3. Juli 1940.

115

DER PRIMATOR-STELLVERTRETER
DER HAUPTSTADT PRAG.

Herrn
Staatssekretär, SS-Gruppenführer
Karl Hermann Frank,
Prag IV., Czerninpalais.

G.Z. 1560/40.

*1/1. Bemerkung: bis general. ab
Eröffnung von Kypr
Länge.*

2/2. a. d. 6. 2019.40

Sehr geschätzter Herr Staatssekretär!

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 5. JULI 1940
Tgb. Nr.: 3638

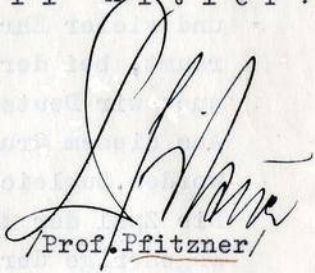
Ich möchte Ihnen den Eindruck nicht vorenthalten, den ich diesen Sonntag gelegentlich der 600-Jahrfeier in Pardubitz erhalten habe. Es war für 11 Uhr vormittag eine Festsitzung der Stadtvertretung im Beisein der Bevölkerung und vieler Ehrengäste - Personenzahl insgesamt 1200 - anberaumt, bei der nach dem Wunsche des Pardubitzer Oberlandrats auch wir Deutsche entsprechend in Erscheinung treten sollten. Aus diesem Grunde war ich als Redner der deutschen Seite geworben worden. Zugleich übernahm ich die Vertretung der Stadt Prag. Die Zahl der deutschen Teilnehmer, vor allem dargestellt durch Angehörige der Wehrmacht, war keineswegs gering. Zunächst verlief die Feier ganz programmässig im deutsch-tschechischen Mischstil. Auch meine Ausführungen, in denen ich die deutsche Seite der Pardubitzer Geschichte stark hervorhob und auf die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit beider Volkstümer hinwies, wurden freundlich aufgenommen. Unmittelbar nach mir sprach dann als Vertreter des Verbandes der tschechischen Selbstverwaltungskörper der ehemalige Landesausschussbeisitzer Kypr aus Prag. Seine Rede war mit einer Fülle von Anspielungen und Spitzen gegen unsere deutschen Ansprüche erfüllt. Für ihn ist Pardubitz nur der Mittelpunkt rein tschechischen Lebens und ein Beispiel dafür, welche Früchte beharrliche tschechische Arbeit trägt. Emphatisch erinnerte er an die grosse tschechische Geschichte und trug seine Rede überdies noch in einem aufreizend provokativen Ton vor. Das Endergebnis: stürmischer Beifall der anwesenden Tschechen. Für uns Deutsche war die Lage peinlich genug.

St. G. *115*

11a

Nachher meldeten sich Tschechen, so der dortige Bezirkshauptmann, die sich mit dem Inhalt und Ton dieser Kyprischen Rede nicht einverstanden erklärten. Das ganze nahm sich so aus, wie bei bestimmten Anlässen in der früheren tschecho-slowakischen Zeit, wenn wir Sudetendeutsche staatsoffizielle Feiern auch für uns in dieser Weise auszuschroten trachteten. Bezeichnend bleibt, dass an der Spitze des genannten Zentralverbandes der tschechischen Selbstverwaltungskörper Klapka steht. Die Menschen, die aus dieser ~~Kreise~~ kommen, sind alle aus dem gleichen Holz geschnitzt. Im Uebrigen bemerke ich, dass sich der Leiter des Pardubitzer Sicherheitsdienstes die Redeunterlage Kyprs verschaffte. Solche Erlebnisse, wie das Pardubitzer, stärken mich in der Ueberzeugung, dass die Lösung des tschechischen Problems im deutschen Sinne nur dann möglich sein wird, wenn der Kern dieses unbelehrbaren Volkes aus seinem heutigen Wohnraum ausgesiedelt wird.

Heil Hitler!

Jm

 /Prof. Pfitzner/

RF 33

C. Legien

66992



Der Inhaber dieses Ausweises

13-1a

geboren am _____ in _____

Staatsangehörigkeit _____

Beruf _____

wohnhafte _____

66989

ist als Rückwanderer anerkannt.

_____, den _____ 193_____

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers



Die Leitung
der Auslands-Organisation
der NSDAP.
Rückwanderer-Amt

J. Weimann

Dieser Ausweis verliert 1 Jahr nach Ausstellung seine Gültigkeit!

23. Januar 1940.

St.S. 75/40.

Volksdeutsche Militärpensionisten.

Vorg: Ohne.

Anl.: 3 Schriftsätze.

23. 1. 1940
 An den
 Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
 P r a g .

Hiermit übersende ich zur Übernahme in die Zuständigkeit der dort. Dienststelle einen Schriftwechsel, der sich auf eine die volksdeutschen Militärpensionisten in der Slowakei betreffende Angelegenheit bezieht. Zur Sache vertrete ich den Standpunkt, dass auf jeden Fall verhindert werden muss, dass volksdeutsche Militärpensionisten materieller Gründe wegen die Slowakei verlassen. Durch geeignete Massnahmen wäre dafür zu sorgen, dass die volksdeutschen Militärpensionisten in der Slowakei bodenständig bleiben. Wenn hierzu eine Gleichstellung mit den volksdeutschen Militärpensionisten im Protektorat notwendig ist, so wird meines Ermessens trotz gewisser finanzieller Bedenken diese Gleichstellung nicht zu umgehen sein. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über die von Ihnen zur Sache getroffene Entscheidung zu gegebener Zeit unterrichten würden.

Heil Hitler !

2. Wv.am 22.^{3.}1940 bei mir.

St.S. II E (39)

Abschrift.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Der Stellvertreter des Führers
Stabsleiter.München, den 11. Juni 1938.
Braunes Haus.R u n d s c h r e i b e n Nr. 75/38.

In Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatspolizeistellen überprüft das Rückwandereramt in der Leitung der Auslands-Organisation der NSDAP die politische und weltanschauliche Zuverlässigkeit der aus dem Auslande ins Reich zurückwandernden reichsdeutschen Volksgenossen, um sie dann in engster Fühlungnahme mit den Dienststellen der NSV zusätzlich zu den Wohlfahrtsunterstützungen zu betreuen.

Dem Rückwandereramt, das über eine Reihe von Zweigstellen verfügt, stehen in Berlin-Tegel, Düsseldorf-Mettmann und Stuttgart-Am Weissenhof großzügig angelegte Heime zur ersten Unterbringung mittel- loser Rückwanderer zur Verfügung. Es wird daher gebeten, die nachgeordneten Dienststellen der NSDAP darauf aufmerksam zu machen, etwa vorseprechende reichsdeutsche Rückwanderer an die nächste Dienststelle des Rückwandereramtes zu melden bzw. zu verweisen.

Folgend gebe ich Dienststelle, Name des Leiters und Anschrift bekannt:

Rückwandereramt Berlin	Berlin W 9,
Gauamtsleiter Pg. Andersen	Potsdamer Str. 22.
Zweigstelle Hamburg des RWA	Hamburg, Haus d. Seefahrt
Pg. H o r n i g	Hohe Brücke 1.
Zweigstelle Düsseldorf des RWA	Düsseldorf,
Pg. S c h m i r l	Ststrasse 150
Zweigstelle Stuttgart des RWA	Stuttgart
Pg. M o s h a c k	Danziger Freiheit 17.
Zweigstelle Dresden des RWA	Dresden
Hptm. K i r c h b a u m	Lessingstr. 5/1.
Zweigstelle Breslau des RWA	Breslau,
Pg. K ü h n e m a n n	Strasse der SA 20.
Zweigstelle Königsberg des RWA	Königsberg,
Pg. S t a d i e	Weissgerberstr. 21 a/I
Zweigstelle der AO der NSDAP, Wien	Wien I, Parlamentsgebäude,
Abteilung I Rückwanderer	Zimmer 102-104.
Pg. H e r b e n e r	
Zweigstelle Innsbruck des RWA	Innsbruck
Beauftragter der AO der NSDAP	Postfach 1
Pg. S t o l l	
Geheime Staatspolizei,	
Grenzpolizeikommissariat	
Zweigstelle München des RWA	München,
Pg. N e u w i r t h	Schweigerstr. 8.

gez. M. B o r m a n n.

F.d.R.
gez. Friedrichs
Verteiler: III b.

St. S.

11. Oktober 1939.

St.S. 201/39.

11. X. 1939
1.)

Vertraulich !

An den
 stellvertretenden Gauleiter
 Herrn Dr. Fritz Köllner,
Reichenberg.

In Aussig a/E. sitzt als Beauftragter der Auslandsorganisation der NSDAP (Gauleiter Bohle) ein Gauhauptstellenleiter Fg. Neuwirth. Dieser leitet, wie mir mitgeteilt wird, dort die Zweigstelle eines Rückwandereramtes der Auslandsorganisation. Ich bitte Sie, mir postwendend mitzuteilen, welche Aufgaben Fg. Neuwirth in diesem Bereich zu erfüllen hat bzw. wieso innerhalb eines Gaues des Grossdeutschen Reiches die Auslandsorganisation eine Tätigkeit entwickelt. Die Angelegenheit ist eilig.

Heil Hitler !

2.)

Wvl. am 20.10.1939 ¹²⁰⁰⁰ für mir.St. S. HE

Prag, den 12.10.1939

Betr.: Rückwanderung von Deutschen, die aus der ehemaligen Tschechoslowakei stammen.

I. Es erscheint Pg. Neuwirth von der Auslandsorganisation Neuwirth bearbeitet im Sudetengau die Rückwanderungsangelegenheiten für die AO und ist neuerdings beauftragt, die gleiche Funktion für das Protektorat auszuüben. Er fragt an, welche Möglichkeiten gegeben wären, die aus der ehemaligen Tschechoslowakei stammenden Deutschen, die zurückgekehrt sind, oder noch zurückkehren, so zu erfassen, dass sie betreut und auf ihre politische Vergangenheit im Ausland hin geprüft werden können.

Ich habe ihn auf drei Möglichkeiten hingewiesen, nämlich,

1. über das Amt des Reichsprotektors eine Weisung an die Oberlandräte zu veranlassen, die besagt, dass alle die Personen, die bekannt werden und im Besitze eines ausländischen Passes sind, an seine Dienststelle gemeldet werden;
2. eine Weisung für die Partei herbeizuführen, dass die Politische Leitung festzustellen versucht, wer von diesen Personen im Protektorat aufgetaucht ist oder noch auftaucht und ihm meldet;
3. eine Weisung des Geheimen Staatspolizeiamtes herbeizuführen, dass alle die Personen, die einen Durchlasschein in das Protektorat beantragen und sich als Rückwanderer ausweisen und ihm ebenfalls gemeldet werden.

Weiter habe ich Pg. Neuwirth darauf hingewiesen, dass er sich zweckmässigerweise darum kümmert, welche Personen aus der ehemaligen Tschechoslowakei stammen, die jetzt im Zuge der grossen Umsiedlungsaktion nach Polen gebracht werden.

- II. B 2 zum Verbleib.
III. Durchschlag SS-Sturmbannführer Dr. Gies zur Kenntnis.

K
SS-Obersturmbannführer

Prag, den 16.10.1939.

1. V e r m e r k :

Gauamtsleiter N e u w i r t h aus Aussig brachte bei mir die Belange des Rückwandereramtes zur Sprache und bat unter Bezugnahme auf das von Gauleiter Bohle an den Herrn Reichsprotector unter dem 2.10.1939 - Zeichen Gauleiter A/Wlk gerichtete Schreiben um Unterstützung in der Erledigung der Aufgaben dieses Amtes, das in dem Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren eine Zweigstelle errichten wolle. Das Amt befasse sich weder mit irgendwelchen Aufgaben der AO noch sei die AO für das Protektorat, wie sich aus dem Inhalt des dem Rundschreibens Nr.27/39 v.22.4.1938 - Zeichen Rückwandereramt - IV.Th/Wu. ergäbe, zuständig. Das habe aber keinen Einfluss auf die Tätigkeit des Amtes. Dem Amt sei auf Grund des Runderlasses des Herrn Reichsministers des Innern v.22.3.1938 - Zeichen Pol.S.V. 1 Nr. 713/37 - 215 die Aufgabe zugeteilt worden, die Rückwanderer den zuständigen Staatspolizeistellen laufend zu melden. Umgekehrt wären die Staatspolizeistellen angewiesen, die Rückwanderer dem Amt laufend mitzuteilen. Das Amt werde alsdann von den Staatspolizeistellen in der Form eingeschaltet, dass es Ermittlungen über die jeweils in Frage kommenden Rückwanderer im Ausland dort anstelle, wo diese sich aufgehalten bzw. ihren Wohnsitz gehabt hätten. Seien die Ermittlungen zum Abschluss gelangt, so würden die Staatspolizeistellen das Ergebnis dem Amt mitteilen, das sich seinerseits mit den Arbeitsämtern in Verbindung setze, um zu verhindern, dass unzuverlässige Rückwanderer in geschützte Betriebe vermittelt würden. Unbeschadet der in den vorstehenden Ausführungen umrissenen Aufgaben obliege dem Amt noch die fürsorgliche Betreuung der Rückwanderer.

Aus alledem ergibt sich, dass gegen die Tätigkeit einer Zweigstelle des Amtes im Protektorat meiner Auffassung nach keine Einwendungen erhoben werden können. Das Amt will im Protektorat einerseits mit der Partei und andererseits mit dem SD-RFSS, dem BdS und der Gruppe X

14a

des Amtes des Herrn Reichsprotectors zusammenarbeiten.
 Pg. Neuwirth selbst macht einen ruhigen und besonnenen
 Eindruck und es dürfte nicht anzunehmen sein, dass er
 seine Kompetenz überschreitet. Ich erlaube mir vorzu-
 schlagen, die Antwort des stellvertretenden Gauleiters
 Pg. Köllner auf die Anfrage vom 11.10.1939 - Zeichen
 St.S. 201/39 noch abzuwarten und alsdann Gauleiter Bohle
 auf sein Schreiben vom 2.10.1939 einen positiven Bescheid
 zu erteilen.

2. Mit 16 Anlagen

dem Herrn Staatssekretär

weisungsgemäss vorgelegt.



66985

A b s c h r i f t .

Der Reichsminister des Innern
Pol. S.V.1 Nr. 713/37 - 215

Berlin den 22. März 1938.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt.
Nur für den Dienstgebrauch.

An

das Geheime Staatspolizeiamt,
die Staatspolizeileitstellen und
die Staatspolizeistellen.

Betrifft: Behandlung der Rückwanderer.

Im Einverständnis mit der Auslandsorganisation der NSDAP. erfolgt die bisher vom Rückwandereramt der Auslandsorganisation der NSDAP. und seinen Zweigstellen vorgenommene Nachprüfung der Rückwanderer auf Zuverlässigkeit künftig durch die Geheime Staatspolizei. Dem Rückwandereramt obliegt nach wie vor die fürsorgliche Betreuung der Rückwanderer. Für die Behandlung der Rückwanderer bei der Geheimen Staatspolizei und die Zusammenarbeit mit dem Rückwandereramt und seinen Zweigstellen gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

I.

Erfassung der Rückwanderer.

A. Erfassung durch die Meldepolizeibehörden.

Die Meldepolizeibehörden werden durch einen demnächst ergehenden Durchführungserlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern zur neuen Reichsmeldeordnung angewiesen, vom Inkrafttreten der Reichsmeldeordnung an den für ihren Ort zuständigen Staatspolizeistellen nach Vordruck als Rückwanderer mitzuteilen:

18a

Alle deutschen Staatsangehörigen, die, ohne in dieser Zeit bei einer inländischen Meldebehörde gemeldet zu sein, mehr als 3 Monate im Ausland aufenthältlich gewesen sind und zum dauernden oder einem längeren Aufenthalt nach Deutschland zurückkehren. Das Vorliegen eines mehr als 3 monatlichen Auslandsaufenthalts ist anzunehmen bei allen Personen, die keinen Anmeldeschein einer inländischen Meldebehörde vorlegen, der vom Tag der Anmeldung gerechnet weniger als 3 Monate alt ist, es sei denn dass offensichtlich ein Aufenthalt im Ausland nicht vorliegt. Zur nachträglichen Beibringung der Abmeldebestätigung kann dem Gemeldeten von der Meldepolizeibehörde eine Frist von 4 Wochen gewährt werden. Der nachträglichen Beibringung des Abmeldescheins bedarf es nicht, wenn die inländische Meldebehörde, in deren Bereich der Gemeldete vor der Abreise ins Ausland gemeldet war, auf meldepolizeiliche Anfrage seine Angaben darüber bestätigt, dass er sich weniger als 3 Monate im Auslande aufgehalten hat.

Bei solchen Personen, die sich zwar nicht als vom Ausland kommend melden, aber keine inländische Abmeldebescheinigung aus den letzten 3 Monaten beibringen können, oder bei denen auf meldepolizeiliche Anfrage nicht festgestellt werden kann, wo sie sich aufgehalten haben oder dass sie sich weniger als 3 Monate im Ausland aufgehalten haben, haben die Staatspolizeistellen durch geeignete Ermittlungen festzustellen, ob der Betreffende Rückwanderer ist, der seinen Aufenthalt im Ausland verschweigen will, oder ob er aus anderen Gründen keine inländische Abmeldebescheinigung beibringen kann oder will. Besteht im letzten Fall der Verdacht, dass er seinen früheren inländischen Aufenthalt zur Vermeidung von Strafverfolgung verheimlichen will, so ist der Vorgang an die Kriminalpolizei abzugeben.

Personen, die nach §§ 15 - 19 der Reichsmeldeordnung in Gasthöfen, Heimen etc. zu offensichtlich nur vorübergehendem Aufenthalt gemeldet sind, werden nicht als Rückwanderer behandelt.



66984

- 4 -

- c) Einholung eines Strafregisterauszuges.
- d) Anfrage bei der nach Anlage 3 zuständigen Zweigstelle des Rückwandereramtes, was über seine Tätigkeit im Ausland bekannt ist (nach Formblatt Anl 2. in Verbindung mit der Mitteilung gem. oben Ziffer 2).

III.

Weitere Behandlung.

1. Die polizeilichen Ermittlungsergebnisse auf Grund Ziff II sind mit Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob sich der Rückwanderer für geschützte Betriebe eignet oder nicht, unter Angabe der Vorstrafen mit grösster Beschleunigung der zuständigen Zweigstelle des Rückwandereramtes mitzuteilen.
2. Es sind alle nach den Ermittlungen erforderlichen staatspolizeilichen Massnahmen zu treffen, z.B. Ueberwachung von unzuverlässigen Personen, Einleitung von Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung im Ausland, Schutzhaft, bei kriminellen Personen Benachrichtigung der Kriminalpolizei usw.
3. Soweit eine fürsorgerische Betreuung durch das Rückwandereramt notwendig erscheint und gewünscht wird und der Rückwanderer sich noch nicht beim Rückwandereramt gemeldet hat, ist er dorthin zu verweisen.
4. Die Arbeitsvermittlung in nicht geschützten Betrieben kann in allen Fällen sofort nach Ankunft geschehen und ist nicht mehr abhängig von vorheriger Nachprüfung oder Ausstellung eines Rückwandererausweises. Für geschützte Betriebe gelten die allgemeinen Vorschriften.

IV.

Besondere Fälle.

Juden, Emigranten, Fremdenlegionäre, sind nach den für diese geltenden besonderen Bestimmungen zu behandeln. Diese werden von vorstehender Anweisung nicht berührt. Für Russlandrückkehrer gilt der Erlass des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 22.6. 1937 - Nr. 7358/37 g II A 3 mit folgender Massgabe:

Die bekanntwerdenden Russlandrückkehrer sind ebenfalls den Zweigstellen des Rückwandereramtes nach Ziffer

19a

B. Mitteilung durch das Rückwandereramt
und seine Zweigstellen.

Zwecks noch anderweitiger Erfassung der Rückwanderer wird das Rückwandereramt alle sich bei ihm oder seinen Zweigstellen meldenden Rückwanderer der zuständigen Staatspolizeistelle mitteilen, soweit im einzelnen Fall nicht schon feststeht, dass der fragliche Rückwanderer durch die meldepolizeilichen Vorschriften (s.oben Ziffer A) bereits erfasst wurde.

II.

Staatspolizeiliche Nachprüfung.

1. Vernehmung nach besonderen Richtlinien.

Jeder den Staatspolizeistellen gemäss Ziffer 1 oder auf andere Weise bekanntgewordene Rückwanderer ist nach den angeschlossenen Richtlinien (Anlage 1) zu vernehmen. Die Vernehmung braucht sich nicht in allen Fällen auf alle Punkte dieser Richtlinien zu erstrecken. Es ist stets die Persönlichkeit des Rückwanderers, die Art seiner Beschäftigung und die Dauer des Aufenthaltes im Auslande zu berücksichtigen. Die Vernehmung soll nicht nur zur politischen Nachprüfung des Rückwanderers dienen, sondern auch zur nachrichtlichen Auswertung.

2. Mitteilung an das Rückwandereramt.

Jeder erfasste Rückwanderer ist sofort nach Formblatt Anl. 2 der für die Staatspolizeistelle zuständigen (vgl. Anl. 3) Zweigstelle des Rückwandereramts mitzuteilen.

3. Nachforschung im früheren Aufenthaltsort des Rückwanderers im In- und Ausland usw.

- a) Prüfung, ob Suchvermerke bestehen,
- b) Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren inländischen Aufenthaltsortes.



66983

II 2 mitzuteilen. Die polizeiliche Nachprüfung im Inland ist auch hier ausschliesslich Sache der Geheimen Staatspolizei. Die staatspolizeilichen Ermittlungsergebnisse sind ebenfalls nach Ziffer III, 1 mitzuteilen.

Für die Arbeitsvermittlung gilt ebenfalls die Regelung unter Ziffer III. Die bisherige Kennzeichnung A, B, C fällt künftig weg.

V.

Allgemeines.

Nach den bisherigen Feststellungen des Rückwanderer- amtes sind von den bisher nachgeprüften Rückwanderern nur etwa 10% als unzuverlässig anzusehen. Allen Beamten wird deshalb eine würdige und angemessene Behandlung der Rückwanderer zur Pflicht gemacht. Es ist stets zu bedenken, dass die überwiegende Mehrzahl der Rückwanderer mit grossen Erwartungen in das nationalsozialistische Deutschland zurückkehrt und im Ausland vielfach in schweren Kampf um das Deutschtum stand. Soweit bei den Vernehmungen politisch bedeutsame Tatsachen in Erfahrung gebracht werden, sind diese sorgfältig auszuwerten (z.B. Nachrichten über Emigranten, Juden, militärische wichtige Nachrichten.)

Ergibt sich bei der Vernehmung durch geeignete und vertrauliche Befragung, dass der Rückwanderer bereit und in der Lage ist, militärisch wichtige Angaben über das Ausland zu machen, so ist die zuständige militärische Abwehrstelle zu verständigen, der dann Gelegenheit zu geben ist, hierüber den Rückwanderer in geeigneter Weise zu befragen. In die allgemeine Rückwanderervernehmung dürfen Vermerke in dieser Richtung nicht aufgenommen werden.

Die Vernehmung der Rückwanderer hat durch besondere dazu bestimmte Beamten zu erfolgen. Bei der Behandlung der Rückwanderer ist allergrösster Wert auf grösste Beschleunigung zu legen, damit das Rückwandereramt möglichst bald in den Besitz der polizeilichen Nachprüfung gelangt, da verspätete Ermittlungen für das Rückwandereramt vielfach wertlos sind und die fösor-

20a

gerische Betreuung sonst in unerwünschter Weise auf-
gehalten wird.

VI.

Aufenthaltsermittlung von avisierten
und nicht erfassten Rückwanderern.

Dem Rückwandereramt wird häufig vom Ausland die
beabsichtigte Einreise von Rückwanderern mitgeteilt.
Werden solche angemeldeten Rückwanderer nicht binnen
angemessener Frist im Inland erfasst, so teilt das
Rückwandereramt in Berlin diese Personen dem Geheimen
Staatspolizeiamt mit. Das Geheime Staatspolizeiamt
veranlasst dann das Erforderliche zur Aufenthaltsermitt-
lung.

Im Auftrage
gez. Dr. Best.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

Rundsiegel.



66982

Anlage 1.Richtlinien über die Vernehmung von Rückwanderern.Vernehmungspunkte.

- a) Personalien (Religion, Rassezugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, derzeitige Wohnung, Militärverhältnis, letzter Wohnort)
- b) Einzelfragen über die Zeit vor der Auswanderung.
- 1) Lebenslauf - stichwortähnliche Angaben ,
 - 2) Politische Einstellung und Betätigung,
 - 3) Beruf und Beschäftigungsarten.
 - 4) Wann und warum Deutschland verlassen und mit wessen Hilfe?
 - 5) Wo ausgereist, mit welchen Ausweispapieren, Grenze legal oder illegal überschritten?
- c) Einzelfragen über die Aufenthaltszeit im Auslande.
- 1) Wo Aufenthalt im Auslande (Ortsangabe mit jeweiliger Aufenthaltsdauer)?
 - 2) Beschäftigungsarten (Einkommen und Arbeitgeber)?
In welchem Betrieb tätig gewesen? Was wurde dort hergestellt?
Wie ist der Export nach Deutschland? Wie ist die Einstellung des Betriebsführers zu Deutschland?
 - 3) Politische Betätigung im Auslande?
 - 4) Welche staatliche Stelle beschäftigt sich mit den Ausländern in dem betr. Lande? Welchen Bestimmungen unterliegt der Ausländer in dem Lande? Welche Fragen werden an ihn gestellt? Wurde er über Zustände und militärische Dinge in Deutschland befragt? Von wem wo und wann?
 - 5) Stimmung der Bevölkerung über Deutschland? Wie verhält sich die Presse? Greuelpropagande?
 - 6) Wirtschaftliche Lage des betr. Landes, soweit sie aus Handel und Unternehmungen beurteilt werden kann?
 - 7) Wie sind die sozialen Verhältnisse in dem betr. Land?
 - 8) Mit welchen Personen hat der Rückwanderer im Auslande verkehrt? Wie ist deren politische Einstellung?
 - 9) Welche Reichsdeutschen in dem betr. Lande kennengelernt? Wo waren sie tätig? Wie haben sie sich politisch betätigt? (Vollständige Personalien.) Wie ist die Haltung deutscher Firmen im Auslande (Förderung bzw. Schädigung deutscher Interessen)?
 - 10) Bekannt gewordene Emigranten und Juden und ihre Betätigung? Emigranten-Organisationen, Flüchtlingsheime, Gewährung von Unterstützungen durch diese Organisationen? Wie verhalten sich die Behörden des betr. Landes zu diesen Emigranten-Organisationen?
 - 11) Welche Beobachtungen und Erfahrungen wurden sonst noch auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet gemacht?
 - 12) In dem betr. Lande verhaftet gewesen? (Wo, warum? Dauer der Haft? Behandlung in der Haft? Vernehmungsmethoden? Namen der vernehmenden Beamten?)
 - 13) Wann und warum aus dem betr. Lande zurückgekehrt?
- d) Einzelfragen über die Zeit nach der Rückkehr nach Deutschland.
- 1) Wann und wie eingereist?
 - 2) Wo endgültiger Aufenthalt? Stadt, Strasse, Nummer?
 - 3) Wo und welche Arbeit erhalten?
 - 4) Beim Rückwandereramt gemeldet?

Anlage 2.Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle -----

Datum

An

das Rückwandereramt (Zweigstelle)

Betr.: Benachrichtigung über Rückwanderer.

..... (Name) (Vorname)

..... (bei Frauen Geburtsname)

geb. am : in

Beruf: Familienstand:

Konfession:

Familienangehörige:

Aufenthalt im Ausland: (wann u. wo)

..... hat sich polizeilich gemeldet am in (Strasse u.
Hausnummer):

Ich bitte um Mitteilung, was dort über seinen Aufenthalt im Ausland und seine politische Beurteilung im Ausland festgestellt werden kann.

02200

Anlage 3.Übersicht über die örtliche Zuständigkeit des Rückwandereramtes und seiner Zweigstellen.Rückwandereramt in der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. in Berlin W 9 , Potsdamer Str. 22.

zuständig für: Staatspolizeileitstellen Berlin, Magdeburg, Stettin und die Staatspolizeistellen Dessau, Frankfurt /O., Köslin, Potsdam, Braunschweig, Hildesheim, Halle/Saale.

Zweigstelle Hamburg, Hohe Brücke 1:

zuständig für: Staatspolizeileitstellen Hannover und die Staatspolizeistellen Bremen, Hamburg, Harburg-Wilhelmsburg, Kiel, Osnabrück, Schwerin, Wesermünde-Bremerhaven, Wilhelmshaven, Bielefeld.

Zweigstelle Düsseldorf, Oststrasse 150:

zuständig für: Staatspolizeileitstellen Koblenz, Münster und die Staatspolizeistellen Aachen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/M., Kassel, Köln, Trier.

Zweigstelle Stuttgart, Danziger Freiheit 17:

zuständig für: Staatspolizeileitstellen Karlsruhe, Stuttgart und die Staatspolizeistellen Darmstadt, Neustadt a.d. Weinstrasse, Saarbrücken, Würzburg.

Zweigstelle München, Schweigerstrasse 8:

zuständig für: Staatspolizeileitstelle München und die Staatspolizeistellen Augsburg, Nürnberg, Fürth, Regensburg.

Zweigstelle Dresden, Lessingstrasse 5:

zuständig für: Staatspolizeileitstelle Dresden und die Staatspolizeistellen Chemnitz, Erfurt, Leipzig, Weimar, Zwickau.

A b s c h r i f t .

Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern.

Berlin, den 15. Juni 1938
SW 11, Prinz Albr.Str. 8.

Pol.S.V 1 Nr. 199^V/38-215-

-Nicht zur Veröffentlichung bestimmt !
Nur für den Dienstgebrauch ! -

An

- a) das Geheime Staatspolizeiamt
- b) die Staatspolizei(leit)stellen.

Betrifft: Behandlung der Rückwanderer.

Bezug: Erlass Pol. S V 1 Nr. 713/37 - 215 - vom 22. März 1938

Zu obigem Erlass ergeht folgende Ergänzung:

1) Zu Ziff.V:

Geschäftsverteilungsmässig ist für die Behandlung der Rückwanderer bei den einzelnen Staatspolizeistellen die Abteilung II federführend.

2) Zu Ziff.II 1:

Von Vernehmungen, die einen nachrichtendienstlichen Wert haben, sind 3 Abschriften - einseitig beschrieben - an das Geheime Staatspolizeiamt zum Aktenzeichen IIHGSt (Ber.) einzureichen.

3) Zu Anlage 1:

Die Richtlinien über die Vernehmung von Rückwanderern werden folgendermassen ergänzt:

- a: Der Rückwanderer ist darüber zu befragen, welches Vermögen er besitzt und wie bzw. wo es angelegt ist.
- b: Der Rückwanderer ist auf die besonderen devisenrechtlichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Er ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass eine Nichtbefolgung u.U. schwere Bestrafung nach sich zieht.
- c: Der Rückwanderer ist darüber zu belehren, dass er gegebenenfalls dem Finanzamt seines neuen Wohnsitzes Angaben über seinen Vermögensstand zu machen hat.

Ich ersuche, diese Ergänzungen zu beachten.

Im Auftrage:

gez. Heydrich

Beglaubigt:
gez. Hagen
Kanzleiangeestellte.

Abschrift.

Rückwandereramt.

- IV. Th./Wu.-

Berlin W 9, den 22. April 1939
Potsdamer Str. 22.

Rundschreiben Nr. 27//39

an alle Zweigstelle und Hauptstellen des RWA.

Betrifft: Rückwanderer aus der CSR.

- I. Mit der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren fallen diese Länder nicht mehr in den Bereich der AO.

Für die in den Protektoratsländern ansässigen Volksgenossen (Altreichsdeutsche und ehemalige Volksdeutsche) sind nunmehr folgende Gaue zuständig:

- 1.) Gau Sudetenland mit den neugeschaffenen Kreisen:
Pilsen, Prag, Jitschin, Pardubitz, Olmütz, Mähr. Ostrau.
- 2.) Gau Bayrische Ostmark: Kreis Strakonitz.
- 3.) Gau Oberdonau: Kreis Budweis.
- 4.) Gau Niederdonau: Kreise Iglau und Brünn.

Die Akten der Rückwanderer, die seinerzeit aus den jetzigen Protektoratsgebieten nach dem deutschen Reich zurückkehrten, sind abzuschliessen und mit kurzem Bezugsvermerk an die Zentrale nach Berlin einzusenden.

Vor Abschluss dieser Akten muss an jene Dienststellen, die Auskunft beim RWA angefordert haben (Polizei, Abwehrstellen, Arbeitsämter usw.) Nachricht im Sinne dieses Rundschreibens gegeben und der nunmehr zuständige Gau nachhaft gemacht werden.

Kann die Zweigstelle in Zweifelsfällen den nunmehr zuständigen Gau nicht ermitteln, so ist die Akte mit entsprechendem Vermerk nach Berlin zur Erledigung einzusenden.

- II. Die Entscheidung, ob ein aus dem Ausland Zurückkehrender, der nach einem Ort des Protektoratsgebietes zuständig ist, als Reichsangehöriger (deutschstämmig) oder Protektoratsangehöriger (nicht deutschstämmig) anzusehen ist, trifft der Reichsprotector in Prag.

Zur Herbeiführung dieser Entscheidung muss der Rückkehrende ein bezügliches Ansuchen beim Reichsprotector einreichen. Bis zum Erlangen dieser Entscheidung sind diese Rückkehrenden an die Fremdenpolizei zu verweisen.

Rückkehrendem deren Deutschstämmigkeit vollkommen zweifelsfrei ist, können vor Einlangen der Entscheidung des Reichsprotectors als Rückwanderer behandelt werden.

- III. Die Slowakei ist als Ausland zu betrachten und bleibt weiterhin im Bereich der AO. Die Akten über Rückwanderer, die aus der ehemaligen CSR, jedoch aus Orten der jetzigen Slowakei zurückkamen, sind in der gewohnten Weise weiterzubearbeiten.

Alle von den Zweigstellen vor dem 1. März 1939 veranlassten Auskünfte über Rückwanderer aus der jetzigen Slowakei sind, soweit sie ver-

25a

einzelnt noch nicht doch vom damaligen Stützpunkt Pressburg erledigt werden konnten, neu auszufertigen und über die Zentrale bei der nunmehrigen Ortsgruppe Pressburg einzureichen. Bei neuankommenden Rückwanderern aus der Slowakei sind die Auskunftsfragebogen zu richten an die

Ortsgruppe Pressburg,
über Länderamt I.

Für Volksdeutsche aus der Slowakei ist auch weiterhin die Beratungsstelle für Einwanderer zuständig. Anfragen und Zuschriften sind an die Zentrale in Berlin einzusenden.

Heil Hitler!

i.V. gez. Nahrath.

Gen. Niederbarnau: Kreis Igau und Brann.

Gen. Oberdornau: Kreis Budweis.

Gen. Bayerische Ostmark: Kreis Strakonitz.

Gen. Pilsen, Prag, Bistschin, Pardubitz, Olmitz, Mähr. Ostrau.

Gen. Sudetenland mit den neuangehörten Kreisen:



66977

III. Die Slowakei ist als Ausland zu betrachten und bleibt weiterhin im Bereich der AG. Die Akten über Rückwanderer, die aus der ehemaligen GDR, jedoch aus Orten der jetzigen Slowakei zurückkamen, sind in der gewohnten Weise weiterzubearbeiten.
Alle von den Zweigstellen vor dem 1. März 1939 veranlassenen Auskünfte über r Rückwanderer aus der jetzigen Slowakei sind, soweit sie vor-

Die Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. Rückwandereramt

Merkblatt für Rückwanderer

(Pol. S. V. 1 Nr. 713/37-215)

1. Die beigelegten Fragebogen A-B-C sind lückenlos, gewissenhaft und leserlich auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
2. Diesem ausgefüllten Fragebogen sind beizufügen:
 - a) Reisepaß oder Heimatschein bzw. Staatsangehörigkeitsnachweis.
 - b) 1 Paßbild (das Paßbild muß auf der Rückseite den Vor- und Zunamen des Rückwanderers tragen).
 - c) 1 lückenloser Lebenslauf.
 - d) Abschriften der Zeugnisse und sonstiger Bescheinigungen.
3. Der beigelegte Rückwandererausweis ist vom Rückwanderer eigenhändig mit dem Vor- und Familiennamen an der vorgeesehenen Stelle zu unterschreiben (weitere Eintragungen sind unzulässig).
4. Alle Fragebogen sind zusammen mit den unter Nr. 2 und 3 angeführten Unterlagen an die nachstehende Dienststelle unverzüglich einzusenden:

Auslands-Organisation
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Rückwanderer-Amt
Zweigstelle Ruffig
Ruffig a. E., Gärbergasse 6, II.
Ruf 2738

5. Nach Eingang der unter Nr. 1 und 2 angeforderten Unterlagen wird der Rückwandererausweis nach Dervollständigung zusammen mit den unter Nr. 2a genannten Dokumenten dem Rückwanderer wieder zugestellt.
6. Im Schriftverkehr ist stets die Nummer des Rückwandererausweises anzugeben.

Rückwanderer-Fragebogen

Familienname: Vornamen:
(möglichst in Druckschrift) (Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum: Geburtsort: Geburtsland:

Staatsangehörigkeit:
(laut Reisepaß)

Besitzen Sie einen **deutschen** Reisepaß? ja - nein.
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Besitzen Sie einen **fremdländischen** Reisepaß? ja - nein.
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Sind Sie staatenlos? ja - nein.
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Falls verheiratet, Name Ihrer Ehefrau:
bzw. Ihres Ehemannes

In welchem Lande haben Sie zuletzt mindestens 2 Monate gearbeitet?

Genaues Datum Ihrer Rückkehr nach Deutschland:

Waren Sie schon einmal im Besitz eines Rückwandererausweises? ja - nein.
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

.....
Datum

.....
Unterschrift

Fragebogen für Rückwanderer

Deutlich und sorgfältig ausfüllen!

Reisepaß-Nr. ausgestellt am wo?

von welcher Behörde?

Bei welchem deutschen Konsulat waren Sie bekannt oder gemeldet?

Familienname: bei Ehefrauen geborene
(möglichst Druckschrift)

Vornamen: led. - verh. - verw. - geschieden (Nichtzutreffendes durchstreichen)
(Rufname unterstreichen)

Geboren am Geburtsort: Geburtsland:

Jehige Staatsangehörigkeit: eventuell frühere Staatsangehörigkeit

Falls früher Ausländer - wann und wo in Deutschland eingebürgert?

Ihre jehige Anschrift:
(genau anzugeben)

Konfession: Deutschblütig - Fremdblütig - Mischling - Jude? (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Erlerner Beruf: Zuletzt ausgeübter Beruf:

Wieviel Kinder haben Sie? Vornamen und Geburtsdaten der Kinder:

Name Ihres Ehegatten: bei Ehefrauen geborene
(Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum Ihres Ehegatten: Geburtsort: Geburtsland:

Jehige Staatsangehörigkeit Ihres Ehegatten: evtl. frühere Staatsangehörigkeit:

Ist Ihr Ehegatte noch im Ausland? ja - nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Falls ja - jehige Anschrift:
(Land, Ort, Straße, Hausnummer)

Ist Ihr Ehegatte deutschblütig - fremdblütig - Mischling - Jude? (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Sind Sie Parteigenosse (Mitglied der NSDAP.)? ja - nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen) Eintrittsdatum:

Ort des Eintritts: Mitglieds-Nr. jehige Ortsgruppe:

Sind Sie Mitglied der DAS? ja - nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen) Ort und Datum des Eintritts:

Gehören Sie sonst einer Gliederung an? NSD - SA - SS - NSKK - NSFK - NSKOD (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Haben Sie jemals einer Partei angehört? ja - nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Welcher Partei? Wo?

Waren Sie Mitglied einer Loge oder eines Geheimbundes? ja - nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Welcher Loge? Welchen Geheimbundes?

Sind Sie vorbestraft? ja - nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Wann sind Sie aus Deutschland ausgewandert?

In welches Land?

Warum sind Sie ausgewandert?

Warum kommen Sie nach Deutschland zurück?

Datum Ihres Grenzübertrittes nach Deutschland:

Über welchen deutschen Grenzort sind Sie eingereist?

Wo haben Sie sich in den letzten 5 Jahren vor der Auswanderung aus Deutschland aufgehalten? (Straße und Hausnummer sind genau anzugeben):

- a) von bis Ort: Straße: Nr.
- b) von bis Ort: Straße: Nr.
- c) von bis Ort: Straße: Nr.
- d) von bis Ort: Straße: Nr.
- e) von bis Ort: Straße: Nr.

22a

Wo haben Sie im Auslande gewohnt? (Straße und Hausnummer sind genau anzugeben):

- a) von bis Ort: Straße: Nr. Staat:
- b) von bis Ort: Straße: Nr. Staat:
- c) von bis Ort: Straße: Nr. Staat:
- d) von bis Ort: Straße: Nr. Staat:
- e) von bis Ort: Straße: Nr. Staat:

Wo und bei wem sind Sie im Ausland beschäftigt gewesen? (Firma, Straße u. Hausnummer sind genau anzugeben, ebenfalls die Art Ihrer Beschäftigung):

- a) von bis Firma: Ort:
Straße: Nr. Staat: als
- b) von bis Firma: Ort:
Straße: Nr. Staat: als
- c) von bis Firma: Ort:
Straße: Nr. Staat: als
- d) von bis Firma: Ort:
Straße: Nr. Staat: als
- e) von bis Firma: Ort:
Straße: Nr. Staat: als

Ihre letzte Arbeitsstelle in Deutschland vor der Auswanderung:

(Firma, Ort, Straße, Hausnummer)

Anschriften Ihrer Wohnorte seit Ihrer Rückkehr nach Deutschland:

Name und Anschriften von Verwandten in Deutschland:

Name und Anschriften von Verwandten im Ausland:

Haben Sie als deutscher Soldat gedient? ja - nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Wann? Truppenteil:

Haben Sie am Kriege teilgenommen? ja - nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Haben Sie in einem fremden Heer gedient? ja - nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen) In welchem?

Wer kann Auskunft über Sie erteilen (Name und genaue Anschrift)?

Bei welcher Firma sind Sie jetzt beschäftigt?

Sind Sie polizeilich gemeldet? ja - nein. (Nichtzutreffendes durchstreichen) Seit wann? Wo?

Ich versichere an Eidesstatt, daß ich obige Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe.

Datum 1935 **66974**



Dorname

Familienname

 **Sorgfältig und vollständig ausfüllen!** 

Familienname: **Vorname:** **Erlerner Beruf:**

(möglichst in Druckschrift)

geboren am: **arisch:** ja — nein **Letzte Tätigkeit:**

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Sind Sie Mitglied der **Deutschen Arbeitsfront?** ja — nein **Sind Sie Parteigenosse (Mitglied der NSDAP.)?** ja — nein

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Am bin ich aus: zurückgekehrt. Datum des Eintritts: Mitglieds-Nr. Ortsgruppe:

(Datum)

(Land)

Folgende Familienangehörige kehrten in meiner Begleitung zurück: (diejenigen Angehörigen, die sich **noch** im Ausland befinden, sind also **nicht** anzugeben)

Familienname	Vorname	Geburtstag	Beruf oder Tätigkeit	Mitglied der NSDAP?	Jetzige Anschrift
(meine Ehefrau)					
(meine Kinder)					
(sonstige Verwandte)					

Ich beherrsche folgende **fremdsprachen vollkommen:**

in Wort: **in Schrift:**

Ich wohne jetzt:
 (genaue Adresse) Ort: Straße, Hausnummer)

Hier für die Zweifelhafte!

Hier für Berlin!



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Sudetenland

Handwritten signature/initials

Der Stellvertretende Gauleiter

An
Staatssekretär
Karl Hermann Frank,
SS-Brigadeführer,
P r a g .

Handwritten initials: HIE

Vertraulich !

Unser Zeichen: Dr.Kr/S1 Ihr Zeichen: St.S.201/39 Reichenberg, den 17. Oktober 1939.
Postschloßfach 181
Fernruf Nr. 3753

Gegenstand:

Zu Ihrer Anfrage über die Tätigkeit des Beauftragten der Auslandsorganisation der NSDAP , Gauhauptstellenleiter Pg. Neuwirth überreiche ich Ihnen in der Beilage die diesbezügliche Weisung der Gauleitung Sudetenland vom 27.März 1939.

Ueber die Tätigkeit des Pg.Neuwirth in Aussig berichtet die dortige Kreisleitung:
Pg.Neuwirth betreut die Gau Sudeten, Sachsen und Thüringen. Er hat mit dem Tage seines Dienstantrittes mit der Kreisleitung Fühlung genommen, die Zusammenarbeit ist gut zu bezeichnen.

Heil Hitler !

i.A. *Handwritten signature: Neuwirth*

1 Beilage.

Durch Eilboten.

Weisung 06-30/39.

Betr.: Deutsche Rückwanderer aus dem Ausland.

Mit der Heimkehr des Sudetenlandes ins Reich wird auch bei uns die Rückwanderung jener sudetendeutschen Volksgenossen einsetzen, die in den vergangenen Jahren ins Ausland (also nicht ins Altreich!) abgewandert sind.

Alle diese Rückwanderer werden durch das Rückwandereramt der Auslandsorganisation (A.O.) der NSDAP. betreut, die nunmehr auch im Sudetengau eine eigene Dienststelle unter folgender Anschrift errichtet hat:

Auslandsorganisation der NSDAP,
Rückwandereramt,
Zweigstelle Auffig,
Auffig, Gärbergasse 6/II, Ruf 2738.

Das Rückwandereramt der A.O. bestrebt sich, in Verbindung mit den Arbeitsämtern, die Rückwanderer so rasch wie möglich in Arbeit und Brot zu bringen. Bis dahin ist Unterbringung in eigenen Rückwandererheimen möglich.

Jeder Rückwanderer erhält ein Merkblatt und drei Fragebögen sowie einen Rückwandererausweis. Diese Unterlagen sind auszufüllen und vom Rückwanderer wieder an das Amt einzusenden.

Die Betreuung der Rückwanderer und ihre Unterbringung in Arbeit und Brot ist natürlich nur dann durchführbar, wenn alle Rückwanderer sofort vom Amt erfasst werden können. Das Rückwandereramt hat dazu die Unterstützung der Partei erbeten und zugesichert erhalten.

Es wird folgendes angeordnet:

A. Sofortmeldung:

1. Die Ortsgruppenleiter rufen sofort ihre Blockleiter zusammen, erklären ihnen die Art und Weise der Evidenthaltung der Rückwanderer beim Rückwandereramt der A.O. und deren Zweck und erteilen ihnen den Auftrag
 - a) aus ihren Haushaltskarten sofort zu ermitteln, ob und welche Familien seit dem 1. Oktober 1938 aus dem Auslande in ihre sudetendeutsche Heimat zurückgekehrt sind (das Gebiet des jetzigen Protektorates Böhmen und Mähren gilt nicht als Ausland!)
 - b) Solche Familien sofort mit allen in der Haushaltskartei enthaltenen Daten dem zuständigen Ortsgruppenorganisationsleiter zu melden,
 - c) diese Meldung unbedingt bis 10. April zu erstatten.
2. Die Ortsgruppenorganisationsleiter sammeln die Meldungen ihrer Blockleiter und erstatten bis 15. April Sammelmeldung an den Kreisorganisationsleiter. Auch Veermeldungen sind zu erstatten.

Meldung
15. April

31a

Weisungsblätter
der Gauleitung Sudetenland der NSDAP.

Meldung
20. April

3. Die Kreisorganisationsleiter erstatten ihre Sammelmeldung für den Kreis ortsruppenweise geordnet, bis zum 20. April direkt an das Rückwandereramt der NS. in Lausig. Abschrift der Meldung an das Gauorganisationsamt, „Vertikale Organisation“.

B. Fallweise Meldung:

Rückwanderer, die nach dem 10. April 1939 in einzelnen Gemeinden einwandern, sind sofort durch den Blockleiter zu erfassen und an den Ortsgruppenorganisationsleiter zu melden. Die Weitergabe dieser Meldung an den Kreis und von dort an das Rückwanderer-, bzw. das Gauorganisationsamt haben jeweils sofort zu erfolgen.

Diese fallweise Meldungen sind jeweils sofort nach Zugang solcher Rückwandererfamilien zu erstatten.

Voraussetzung für diese ganze Meldeaktion ist die zuverlässige Arbeit der Blockleiter in den Ortsgruppen und die laufende Evidenzhaltung der Haushaltskarteien.

C. Allgemeines:

Aus volks- und nationalpolitischen Gründen legt die Partei größten Wert auf die ordentliche Erfassung und Betreuung aller deutschen Rückwanderer, soweit diese deutsche Staatsangehörige sind, oder durch die Ereignisse der letzten Monate geworden sind. Ich verpflichte daher die Kreis- und Ortsgruppenorganisationsleiter ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, damit wirklich alle Rückwanderer rechtzeitig durch die Blockleiter erfasst werden.

Diese Weisung gilt so lange, bis das Rückwandereramt in Lausig die nötigen Daten über die Rückwanderer von den örtlichen polizeilichen Meldestellen erhält. Sobald das Rückwandereramt die Unterstützung der Partei entbehren kann, wird dies den Parteistellen rechtzeitig bekanntgegeben werden, worauf die oben geforderten Meldungen dann entfallen.

Reichenberg, den 27. März 1939.

Heil Hitler!

gez. **Richard Lammel.**
Der Gauabstammungsleiter.

gez. **Friedrich Bürger**
Der Gauorganisationsleiter.



66971

088/39
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Die Leitung der Auslands-Organisation

Bankkonto: Berliner Stadtbank, Kasse 131,
Berlin-Wilmersdorf, Berliner Straße 40. Nr. 151
unter: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-
partei, Auslands-Organisation, Rückwanderer-Amt



Postanschrift: Auffig 1, Gärbergasse 6/II
Fernsprecher: Auffig Nr. 2738
Postcheckkonto: Berlin 180910

32

Hat dem Herrn Reichsprotector vorgelegen

Rückwanderer-Amt

Zweigstelle Auffig

Auffig 1, den 17. Oktober 1939.
Gärbergasse 6/II

Betrifft: -

Aktenzeichen: -Neu./Ho.-

Einschreiben.

ST.S. 7/19
u. ST.S.

Herrn
Reichsprotector von Böhmen
und Mähren
Freiherrn von Neurath

Prag.



Betrifft: Erfassung der Rückwanderer im Protektorat.

Im Nachgang zum Schreiben meines Gauleiters E.W. Bohle vom 2. Oktober 39, wie meiner letzten persönlichen Vorsprache am 12. Okt. d.J. in Ihrer Dienststelle in Prag kann ich Ihnen heute als Ergebnis meiner mit dem Herrn Oberlandrat in Prag, der Geheimen Staatspolizei, der NSDAP, Kreisleitung Prag, geführten Verhandlungen nachstehenden konkreten Vorschlag über die Erfassung der im Protektorat zuziehenden auslandsdeutschen Rückwanderer (Altreichsdeutsche und ehem. Volksdeutsche) unterbreiten:

- 1.) Die Erfassung der rückwandernden Volksgenossen kann nicht, wie im Altreich, auf dem Wege über das polizeiliche Meldewesen geschehen, da in diesem Falle die tschechischen Polizei-Behörden eingeschaltet werden müßten. Eine Erfassung kann, wenn auch nur beschränkt, nur erfolgen durch die Meldepflicht der Reichs- und ehemaligen Volksdeutschen beim örtlich zuständigen Oberlandrat. Der Oberlandrat muß derartige Rückwanderer in Zukunft bei ihrer Anmeldung sofort an die zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei weitergeben. Diese Meldepflicht kann jedoch nur beschränkt zur vollständigen Erfassung führen, da auf diese Weise einmal die in früherer Zeit bereits Zurückgekehrten nicht erfaßt werden können, andererseits durchaus die Möglichkeit besteht, daß ein rückwandernder Volksgenosse sich nicht beim Oberlandrat meldet.
- 2.) Die Staatspolizei-Dienststellen im Protektorat behandeln die ihnen vom Oberlandrat und vom Rückwandereramt, Zweigstelle Aussig, gemeldeten Personen analog dem Verfahren im Altreich. (Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern -Pol.S.V.1 Nr. 713/37-215 vom 22.3.1938).
- 3.) Um diejenigen Volksgenossen, die aus irgendwelchen Gründen beim Oberlandrat nicht zur Anmeldung gelangen, dafür aber die Hilfe der deutschen Arbeitsämter, bzw. der Parteidienststellen

N.S.V. u.s.w. in Anspruch nehmen, ebenfalls erfassen zu können, wird vom Herrn Reichsprotector verfügt, daß sämtliche bei den deutschen Arbeitsämtern und Fürsorgestellten im Protectorat bekanntwerdenden Rückwanderer aus dem Auslande mit Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift sofort dem Rückwandereramt, Zweigstelle Aussig, A u s s i g I, Gärberggasse 6/II zu melden sind. (Eine solche ähnliche Rundverfügung wurde auf meinen Antrag hin bereits durch den Präsidenten des Landes-Arbeitsamtes Sachsen am 1.6.1939 für das Gebiet Sachsen, vom Sonderbeauftragten des Reichsarbeitsministers für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe in den sudetendeutschen Gebieten am 5.7.39 für den Sudetengau erlassen. Ebenso von dem Sächsischen Minister des Innern als zuständigem Landesfürsorgeverband für das Land Sachsen und dem Reichsstatthalter im Sudetengau als zuständigem Landesfürsorgeverband für den Gau Sudetenland.)

Was die Erfassung und Hermeldung durch die Parteidienststellen betrifft, so besteht bereits ein diesbezügliches Abkommen mit der Gauleitung Reichenberg, Gauorganisationsamt, Hauptstelle Vertikale Organisation vom 27.3.1939, das sich auf den Gau Sudetenland erstreckt und sich, weil bewährt, auch auf das Protectorat Böhmen und Mähren ausdehnen ließe. (Verhandlungen in diesem Sinne wurden bereits aufgenommen).

Alle Rückwanderer, die auf diese Weise hierher zur Anmeldung gelangen, werden dann von mir sofort der zuständigen Geheimen Staatspolizeistelle weitergemeldet und gleichzeitig in engster Fühlungnahme mit den Dienststellen der N.S.V. und der N.S.Frauenschaftshilfe in die fürsorgliche Betreuung aufgenommen. Diese Betreuung ist deshalb besonders erforderlich, weil nicht vergessen werden darf, daß es sich hier größtenteils um Volksgenossen handelt, die häufig nach Jahren der Enttäuschung und Entbehrung im Ausland voller Hoffnung in das nationalsozialistische Deutschland heimkehren. Gerade in den jetzigen Tagen, wo Tausende von Auslandsdeutschen nur von dem einzigen Wunsch beseelt sind, unter größten persönlichen Opfern und Beschwerden über Länder und Meere zur deutschen Fahne zu eilen, ist die Rückwanderung aller Deutschen aus dem Auslande und ihre weitgehendste Unterstützung bei ihrer Ankunft in der Heimat vornehmste Pflicht und Aufgabe aller Staats- und Parteidienststellen im Inlande geworden.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß wegen der Erfassung der Rückwanderer im Protectorat bereits durch die Geheime Staatspolizei auf dem Dienstwege an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Böhmen und Mähren ein Vorschlag weitergeleitet wurde, dessen wesentlicher Inhalt mit meinen unter Punkt 1 und 2 gemachten Ausführungen übereinstimmt.

Ich bitte Sie nun, zu diesen heutigen Vorschlägen mir Ihre Stellungnahme zukommen zu lassen und bin Ihnen in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit der ganzen Frage für eine baldige Erledigung dankbar.

Heil Hitler!



J. Neuwirth
(Neuwirth)
Gauhauptstellenleiter

1. V e r m e r k :

Gauamtsleiter N e u w i r t h aus Aussig brachte bei mir die Belange des Rückwandereramtes zur Sprache und bat unter Bezugnahme auf das von Gauleiter Bohle an den Herrn Reichsprotector unter dem 2.10.1939 - Zeichen Gauleiter A/Wlk gerichtete Schreiben um Unterstützung in der Erledigung der Aufgaben dieses Amtes, das in dem Gebiet des Protectorates Böhmen und Mähren eine Zweigstelle errichten wolle. Das Amt befasse sich weder mit irgendwelchen Aufgaben der AO noch sei die AO für das Protectorat, wie sich aus dem Inhalt des dem Rundschreibens Nr.27/39 v.22.4.1938 - Zeichen Rückwandereramt - IV.Th/Wu. ergäbe, zuständig. Das habe aber keinen Einfluss auf die Tätigkeit des Amtes. Dem Amt sei auf Grund des Runderlasses des Herrn Reichsministers des Innern v.22.3.1938 - Zeichen Pol.S.V. 1 Nr. 713/37 - 215 die Aufgabe zugeteilt worden, die Rückwanderer den zuständigen Staatspolizeistellen laufend zu melden. Umgekehrt wären die Staatspolizeistellen angewiesen, die Rückwanderer dem Amt laufend mitzuteilen. Das Amt werde alsdann von den Staatspolizeistellen in der Form eingeschaltet, dass es Ermittlungen über die jeweils in Frage kommenden Rückwanderer im Ausland dort anstelle, wo diese sich aufgehalten bzw. ihren Wohnsitz gehabt hätten. Seien die Ermittlungen zum Abschluss gelangt, so würden die Staatspolizeistellen das Ergebnis dem Amt mitteilen, das sich seinerseits mit den Arbeitsämtern in Verbindung setze, um zu verhindern, dass unzuverlässige Rückwanderer in geschützte Betriebe vermittelt würden. Unbeschadet der in den vorstehenden Ausführungen umrissenen Aufgaben obliege dem Amt noch die fürsorgliche Betreuung der Rückwanderer.

Aus alledem ergibt sich, dass gegen die Tätigkeit einer Zweigstelle des Amtes im Protectorat meiner Auffassung nach keine Einwendungen erhoben werden können. Das Amt will im Protectorat einerseits mit der Partei und andererseits mit dem SD-RFSS, dem BdS und der Gruppe X

- 2 -

des Amtes des Herrn Reichsprotectors zusammenarbeiten. Pg. Neuwirth selbst macht einen ruhigen und besonnenen Eindruck und es dürfte nicht anzunehmen sein, dass er seine Kompetenz überschreitet. Ich erlaube mir vorzuschlagen, die Antwort des stellvertretenden Gauleiters Pg. Kellner auf die Anfrage vom 11.10.1939 - Zeichen St.S. 201/39 noch abzuwarten und alsdann Gauleiter Bohle auf sein Schreiben vom 2.10.1939 einen positiven Bescheid zu erteilen.

2. Mit 16 Anlagen

dem Herrn Staatssekretär
weisungsgemäss vorgelegt.

b.

82000

Abschrift.

Rückwandereramt.
- IV. Th./Wu.-

Berlin W 9, den 22. April 1939
Potsdamer Str. 22.

Rundschreiben Nr. 27//39
an alle Zweigstelle und Hauptstellen des RWA.

Betrifft: Rückwanderer aus der CSR.

- I. Mit der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren fallen diese Länder nicht mehr in den Bereich der AO.

Für die in den Protektoratsländern ansässigen Volksgenossen (Altreichsdeutsche und ehemalige Volksdeutsche) sind nunmehr folgende Gaue zuständig:

- 1.) Gau Sudetenland mit den neugeschaffenen Kreisen:
Pilsen, Prag, Jitschin, Pardubitz, Olmütz, Nöhr. Ostrau.
- 2.) Gau Bayrische Ostmark: Kreis Strakonitz.
- 3.) Gau Oberdonau: Kreis Budweis.
- 4.) Gau Niederdonau: Kreise Iglau und Brünn.

Die Akten der Rückwanderer, die seinerzeit aus den jetzigen Protektoratsgebieten nach dem deutschen Reich zurückkehrten, sind abzuschliessen und mit kurzem Bezugsvermerk an die Zentrale nach Berlin einzusenden.

Vor Abschluss dieser Akten muss an jene Dienststellen, die Auskunft beim RWA angefordert haben (Polizei, Abwehrstellen, Arbeitsämter usw.) Nachricht im Sinne dieses Rundschreibens gegeben und der nunmehr zuständige Gau nachhaft gemacht werden.

Kann die Zweigstelle in Zweifelsfällen den nunmehr zuständigen Gau nicht ermitteln, so ist die Akte mit entsprechendem Vermerk nach Berlin zur Erledigung einzusenden.

- II. Die Entscheidung, ob ein aus dem Ausland Zurückkehrender, der nach einem Ort des Protektoratsgebietes zuständig ist, als Reichsangehöriger (deutschstämmig) oder Protektoratsangehöriger (nicht deutschstämmig) anzusehen ist, trifft der Reichsprotector in Prag.

Zur Herbeiführung dieser Entscheidung muss der Rückkehrende ein bezügliches Ansuchen beim Reichsprotector einreichen. Bis zum Erlangen dieser Entscheidung sind diese Rückkehrenden an die Fremdenpolizei zu verweisen.

Rückkehrenden deren Deutschstämmigkeit vollkommen zweifelsfrei ist, können vor Einlangen der Entscheidung des Reichsprotectors als Rückwanderer behandelt werden.

- III. Die Slowakei ist als Ausland zu betrachten und bleibt weiterhin im Bereich der AO. Die Akten über Rückwanderer, die aus der ehemaligen CSR, jedoch aus Orten der jetzigen Slowakei zurückkamen, sind in der gewohnten Weise weiterzubearbeiten.

Alle von den Zweigstellen vor dem 1. März 1939 veranlassten Auskünfte über Rückwanderer aus der jetzigen Slowakei sind, soweit sie ver-

36a

einzelnt noch nicht doch vom damaligen Stützpunkt Pressburg erledigt werden konnten, neu auszufertigen und über die Zentrale bei der nunmehrigen Ortsgruppe Pressburg einzureichen. Bei neuankommenden Rückwanderern aus der Slowakei sind die Auskunftsfragebogen zu richten an die

Ortsgruppe Pressburg,
über Länderamt I.

Für Volksdeutsche aus der Slowakei ist auch weiterhin die Beratungsstelle für Einwanderer zuständig. Anfragen und Zuschriften sind an die Zentrale in Berlin einzusenden.

Heil Hitler!

i.V. gez. Nahrath.



66967

Abschrift.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Der Stellvertreter des Führers
Stabsleiter.München, den 11. Juni 1938.
Braunes Haus.R u n d s c h r e i b e n Nr. 75/38.

In Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatspolizeistellen überprüft das Rückwandereramt in der Leitung der Auslands-Organisation der NSDAP die politische und weltanschauliche Zuverlässigkeit der aus dem Auslande ins Reich zurückwandernden reichsdeutschen Volksgenossen, um sie dann in engster Fühlungnahme mit den Dienststellen der NSV zusätzlich zu den Wohlfahrtsunterstützungen zu betreuen.

Dem Rückwandereramt, das über eine Reihe von Zweigstellen verfügt, stehen in Berlin-Tegel, Düsseldorf-Mettmann und Stuttgart-Am Weisenhof großzügig angelegte Heime zur ersten Unterbringung mittel- loser Rückwanderer zur Verfügung. Es wird daher gebeten, die nachgeordneten Dienststellen der NSDAP darauf aufmerksam zu machen, etwa vorsprechende reichsdeutsche Rückwanderer an die nächste Dienststelle des Rückwandereramtes zu melden bzw. zu verweisen.

Folgend gebe ich Dienststelle, Name des Leiters und Anschrift bekannt:

Rückwandereramt Berlin Gauamtsleiter Pg. Andersen	Berlin W 9, Potsdamer Str. 22.
Zweigstelle Hamburg des RWA Pg. H o r n i g	Hamburg, Haus d. Seefahrt Hohe Brücke 1.
Zweigstelle Düsseldorf des RWA Pg. S c h m i r l	Düsseldorf, Ststrasse 150
Zweigstelle Stuttgart des RWA Pg. M o s h a c k	Stuttgart Danziger Freiheit 17.
Zweigstelle Dresden des RWA Hptm. K i r c h b a u m	Dresden Lessingstr. 5/I.
Zweigstelle Breslau des RWA Pg. K ü h n e m a n n	Breslau, Strasse der SA 20.
Zweigstelle Königsberg des RWA Pg. S t a d i e	Königsberg, Weissgerberstr. 21 a/I
Zweigstelle der AO der NSDAP, Wien Abteilung I Rückwanderer Pg. H e r b e n e r	Wien I, Parlamentsgebäude, Zimmer 102-104.
Zweigstelle Innsbruck des RWA Beauftragter der AO der NSDAP Pg. S t o l l	Innsbruck Postfach 1
Geheime Staatspolizei, Grenzpolizeikommissariat	
Zweigstelle München des RWA Pg. N e u w i r t h	München, Schweigerstr. 8.

gez. M. B o r m a n n.

F.d.R.
gez. Friedrichs
Verteiler: III b.

A b s c h r i f t .

Der Reichs- und Preussische
Minister des Innern.

Berlin, den 15. Juni 1938
SW 11, Prinz Albr.Str. 8.

Pol.S.V 1 Nr. 199^V/38-215-

-Nicht zur Veröffentlichung bestimmt !
Nur für den Dienstgebrauch ! -

An

- a) das Geheime Staatspolizeiamt
- b) die Staatspolizei(leit)stellen.

Betrifft: Behandlung der Rückwanderer.

Bezug: Erlass Pol. S V 1 Nr. 713/37 - 215 - vom 22. März 1938

Zu obigem Erlass ergeht folgende Ergänzung:

1) Zu Ziff.V:

Geschäftsverteilungsmässig ist für die Behandlung der Rückwanderer bei den einzelnen Staatspolizeistellen die Abteilung II federführend.

2) Zu Ziff.II 1:

Von Vernehmungen, die einen nachrichtendienstlichen Wert haben, sind 3 Abschriften - einseitig beschrieben - an das Geheime Staatspolizeiamt zum Aktenzeichen IIHGSt (Ber.) einzureichen.

3) Zu Anlage 1:

Die Richtlinien über die Vernehmung von Rückwanderern werden folgendermassen ergänzt:

- a: Der Rückwanderer ist darüber zu befragen, welches Vermögen er besitzt und wie bzw. wo es angelegt ist.
- b: Der Rückwanderer ist auf die besonderen devisa-rechtlichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Er ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass eine Nichtbefolgung u.U. schwere Bestrafung nach sich zieht.
- c: Der Rückwanderer ist darüber zu belehren, dass er gegebenenfalls dem Finanzamt seines neuen Wohnsitzes Angaben über seinen Vermögensstand zu machen hat.

Ich ersuche, diese Ergänzungen zu beachten.

Im Auftrage:

gez. Heydrich

Beglaubigt:
gez. Hagen
Kanzleiangestellte.

A b s c h r i f t .

Der Reichsminister des Innern
Pol. S.V.1 Nr. 713/37 - 215

Berlin den 22. März 1938.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt.
Nur für den Dienstgebrauch.

An
das Geheime Staatspolizeiamt,
die Staatspolizeistellen und
die Staatspolizeistellen.

Betrifft: Behandlung der Rückwanderer.

Im Einverständnis mit der Auslandsorganisation

der NSDAP. erfolgt die bisher vom Rückwandereramt der
Auslandsorganisation der NSDAP. und seinen Zweigstel-
len vorgenommene Nachprüfung der Rückwanderer auf Zu-
verlässigkeit künftig durch die Geheime Staatspolizei.
Dem Rückwandereramt obliegt nach wie vor die fürsorge-
rische Betreuung der Rückwanderer. Für die Behandlung
der Rückwanderer bei der Geheimen Staatspolizei und
die Zusammenarbeit mit dem Rückwandereramt und seinen
Zweigstellen gelten mit sofortiger Wirkung folgende
Bestimmungen:

I.
Erfassung der Rückwanderer.

A. Erfassung durch die Meldepolizeibehörden.

Die Meldepolizeibehörden werden durch einen
demnächst ergehenden Durchführungserlass des Reichs- und
Preussischen Ministers des Innern zur neuen Reichsmel-
deordnung angewiesen, vom Inkrafttreten der Reichsmelde-
ordnung an den für ihren Ort zuständigen Staatspolizei-
stellen nach Vordruck als Rückwanderer mitzuteilen:



339a

Alle deutschen Staatsangehörigen, die, ohne in dieser Zeit bei einer inländischen Meldebehörde gemeldet zu sein, mehr als 3 Monate im Ausland aufenthältlich gewesen sind und zum dauernden oder einem längeren Aufenthalt nach Deutschland zurückkehren. Das Vorliegen eines mehr als 3 monatlichen Auslandsaufenthalts ist anzunehmen bei allen Personen, die keinen Anmeldeschein einer inländischen Meldebehörde vorlegen, der vom Tag der Anmeldung gerechnet weniger als 3 Monate alt ist, es sei denn dass offensichtlich ein Aufenthalt im Ausland nicht vorliegt. Zur nachträglichen Beibringung der Abmeldebestätigung kann dem Gemeldeten von der Meldepolizeibehörde eine Frist von 4 Wochen gewährt werden. Der nachträglichen Beibringung des Abmeldescheins bedarf es nicht, wenn die inländische Meldebehörde, in deren Bereich der Gemeldete vor der Abreise ins Ausland gemeldet war, auf meldepolizeiliche Anfrage seine Angaben darüber bestätigt, dass er sich weniger als 3 Monate im Auslande aufgehalten hat.

Bei solchen Personen, die sich zwar nicht als Rückwanderer vom Ausland kommend melden, aber keine inländische Abmeldebescheinigung aus den letzten 3 Monaten beibringen können, oder bei denen auf meldepolizeiliche Anfrage nicht festgestellt werden kann, wo sie sich aufgehalten haben oder dass sie sich weniger als 3 Monate im Auslande aufgehalten haben, haben die Staatspolizeistellen durch geeignete Ermittlungen festzustellen, ob der Betreffende Rückwanderer ist, der seinen Aufenthalt im Ausland verschweigen will, oder ob er aus anderen Gründen keine inländische Abmeldebescheinigung beibringen kann oder will. Besteht im letzten Fall der Verdacht, dass er seinen früheren inländischen Aufenthalt zur Vermeidung von Strafverfolgung verheimlichen will, so ist der Vorgang an die Kriminalpolizei abzugeben. Personen, die nach §§ 15 - 19 der Reichsmeldeordnung in Gasthöfen, Heimen etc. zu offensichtlich nur vorübergehendem Aufenthalt gemeldet sind, werden nicht als Rückwanderer behandelt.



66984

B. Mitteilung durch das Rückwandereramt und seine Zweigstellen.

Zwecks noch anderweitiger Erfassung der Rückwanderer wird das Rückwandereramt alle sich bei ihm oder seinen Zweigstellen meldenden Rückwanderer der zuständigen Staatspolizeistelle mitteilen, soweit im einzelnen Fall nicht schon feststeht, dass der fragliche Rückwanderer durch die meldepolizeilichen Vorschriften (s.oben Ziffer A) bereits erfasst wurde.

II.

Staatspolizeiliche Nachprüfung.

1. Vernehmung nach besonderen Richtlinien.

Jeder den Staatspolizeistellen gemäss Ziffer 1 oder auf andere Weise bekanntgewordene Rückwanderer ist nach den angeschlossenen Richtlinien (Anlage 1) zu vernehmen. Die Vernehmung braucht sich nicht in allen Fällen auf alle Punkte dieser Richtlinien zu erstrecken. Es ist stets die Persönlichkeit des Rückwanderers, die Art seiner Beschäftigung und die Dauer des Aufenthaltes im Auslande zu berücksichtigen. Die Vernehmung soll nicht nur zur politischen Nachprüfung des Rückwanderers dienen, sondern auch zur nachrichtlichen Auswertung.

2. Mitteilung an das Rückwandereramt.

Jeder erfasste Rückwanderer ist sofort nach Formblatt Anl. 2 der für die Staatspolizeistelle zuständigen (vgl. Anl. 3) Zweigstelle des Rückwandereramts mitzuteilen.

3. Nachforschung im früheren Aufenthaltsort des Rückwanderers im In- und Ausland usw.

- a) Prüfung, ob Suchvermerke bestehen,
- b) Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren in-

Staatspolizeiamtes vom 22.6.1937 - Nr. 7358/37 § II A
3 mit folgender Massgabe:
Die bekanntwerdenden Ausländerückkehrer sind eben-
falls den Zweigstellen des Rückwandereramtes nach Ziffer

c) Einholung eines Strafregisterauszuges.

d) Anfrage bei der nach Anlage 3 zuständigen Zweigstelle des Rückwandereramtes, was über seine Tätigkeit im Ausland bekannt ist (nach Formblatt Anl 2. in Verbindung mit der Mitteilung gem. oben Ziffer 2).

III.

Weitere Behandlung.

1. Die polizeilichen Ermittlungsergebnisse auf Grund Ziff II sind mit Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob sich der Rückwanderer für geschützte Betriebe eignet oder nicht, unter Angabe der Vorstrafen mit grösster Beschleunigung der zuständigen Zweigstelle des Rückwandereramtes mitzuteilen.
2. Es sind alle nach den Ermittlungen erforderlichen staatspolizeilichen Massnahmen zu treffen, z.B. Ueberwachung von unzuverlässigen Personen, Einleitung von Strafverfahren wegen staatsfeindlicher Betätigung im Ausland, Schutzhaft, bei kriminellen Personen Benachrichtigung der Kriminalpolizei usw.
3. Soweit eine fürsorgliche Betreuung durch das Rückwandereramtsamt notwendig erscheint und gewünscht wird und der Rückwanderer sich noch nicht beim Rückwandereramtsamt gemeldet hat, ist er dorthin zu verweisen.
4. Die Arbeitsvermittlung in nicht geschützten Betrieben kann in allen Fällen sofort nach Ankunft geschehen und ist nicht mehr abhängig von vorheriger Nachprüfung oder Ausstellung eines Rückwandererausweises. Für geschützte Betriebe gelten die allgemeinen Vorschriften.

IV.

Besondere Fälle.

Juden, Emigranten, Fremdenlegionäre, sind nach den für diese geltenden besonderen Bestimmungen zu behandeln. Diese werden von vorstehender Anweisung nicht berührt. Für Russlandrückkehrer gilt der Erlass des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 22.6. 1937 - Nr. 7358/37 g II A 3 mit folgender Massgabe:

Die bekanntwerdenden Russlandrückkehrer sind ebenfalls den Zweigstellen des Rückwandereramtes nach Ziffer



66963

II 2 mitzuteilen. Die polizeiliche Nachprüfung im Inland ist auch hier ausschliesslich Sache der Geheimen Staatspolizei. Die staatspolizeilichen Ermittlungsergebnisse sind ebenfalls nach Ziffer III, 1 mitzuteilen.

Für die Arbeitsvermittlung gilt ebenfalls die Regelung unter Ziffer III. Die bisherige Kennzeichnung A, B, C fällt künftig weg.

V.

Allgemeines.

Nach den bisherigen Feststellungen des Rückwandereramtes sind von den bisher nachgeprüften Rückwanderern nur etwa 10% als unzuverlässig anzusehen. Allen Beamten wird deshalb eine würdige und angemessene Behandlung der Rückwanderer zur Pflicht gemacht. Es ist stets zu bedenken, dass die überwiegende Mehrzahl der Rückwanderer mit grossen Erwartungen in das nationalsozialistische Deutschland zurückkehrt und im Ausland vielfach in schweren Kampf um das Deutschtum stand. Soweit bei den Vernehmungen politische bedeutsame Tatsachen in Erfahrung gebracht werden, sind diese sorgfältig auszuwerten (z.B. Nachrichten über Emigranten, Juden, militärische wichtige Nachrichten.)

Ergibt sich bei der Vernehmung durch geeignete und vertrauliche Befragung, dass der Rückwanderer bereit und in der Lage ist, militärisch wichtige Angaben über das Ausland zu machen, so ist die zuständige militärische Abwehrstelle zu verständigen, der dann Gelegenheit zu geben ist, hierüber den Rückwanderer in geeigneter Weise zu befragen. In die allgemeine Rückwanderervernehmung dürfen Vermerke in dieser Richtung nicht aufgenommen werden.

Die Vernehmung der Rückwanderer hat durch besondere dazu bestimmte Beamten zu erfolgen. Bei der Behandlung der Rückwanderer ist allergrösster Wert auf grösste Beschleunigung zu legen, damit das Rückwandereramt möglichst bald in den Besitz der polizeilichen Nachprüfung gelangt, da verspätete Ermittlungen für das Rückwandereramt vielfach wertlos sind und die fösor-

41a

gerische Betreuung sonst in unerwünschter Weise auf-
gehalten wird.

Aufenthaltsermittlung von avisierten
und nicht erfassten Rückwanderern.

Dem Rückwandereramt wird häufig vom Ausland die
beabsichtigte Einreise von Rückwanderern mitgeteilt.
Werden solche angemeldeten Rückwanderer nicht binnen
angemessener Frist im Inland erfasst, so teilt das
Rückwandereramt in Berlin diese Personen dem Geheimen
Staatspolizeiamt mit. Das Geheime Staatspolizeiamt
anlässt dann das Erforderliche zur Aufenthaltsermitt-
lung.

Im Auftrage
gez. Dr. Best.

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.

Rundsiegel.



296962

Anlage 1.Richtlinien über die Vernehmung von Rückwanderern.Vernehmungspunkte.

a) Personalien (Religion, Rassezugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, derzeitige Wohnung, Militärverhältnis, letzter Wohnort)

b) Einzelfragen über die Zeit vor der Auswanderung.

- 1) Lebenslauf - stichwortähnliche Angaben,
- 2) Politische Einstellung und Betätigung,
- 3) Beruf und Beschäftigungsarten.
- 4) Wann und warum Deutschland verlassen und mit wessen Hilfe?
- 5) Wo ausgereist, mit welchen Ausweispapieren, Grenze legal oder illegal überschritten?

c) Einzelfragen über die Aufenthaltszeit im Auslande.

- 1) Wo Aufenthalt im Auslande (Ortsangabe mit jeweiliger Aufenthaltsdauer)?
- 2) Beschäftigungsarten (Einkommen und Arbeitgeber)?
In welchem Betrieb tätig gewesen? Was wurde dort hergestellt?
Wie ist der Export nach Deutschland? Wie ist die Einstellung des Betriebsführers zu Deutschland?
- 3) Politische Betätigung im Auslande?
- 4) Welche staatliche Stelle beschäftigt sich mit den Ausländern in dem betr. Lande? Welchen Bestimmungen unterliegt der Ausländer in dem Lande? Welche Fragen werden an ihn gestellt? Wurde er über Zustände und militärische Dinge in Deutschland befragt? Von wem wo und wann?
- 5) Stimmung der Bevölkerung über Deutschland? Wie verhält sich die Presse? Greuelpropaganda?
- 6) Wirtschaftliche Lage des betr. Landes, soweit sie aus Handel und Unternehmungen beurteilt werden kann?
- 7) Wie sind die sozialen Verhältnisse in dem betr. Land?
- 8) Mit welchen Personen hat der Rückwanderer im Auslande verkehrt? Wie ist deren politische Einstellung?
- 9) Welche Reichsdeutschen in dem betr. Lande kennengelernt? Wo waren sie tätig? Wie haben sie sich politisch betätigt? (Vollständige Personalien.) Wie ist die Haltung deutscher Firmen im Auslande (Förderung bzw. Schädigung deutscher Interessen)?
- 10) Bekannt gewordene Emigranten und Juden und ihre Betätigung? Emigranten-Organisationen, Flüchtlingsheime, Gewährung von Unterstützungen durch diese Organisationen? Wie verhalten sich die Behörden des betr. Landes zu diesen Emigranten-Organisationen?
- 11) Welche Beobachtungen und Erfahrungen wurden sonst noch auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet gemacht?
- 12) In dem betr. Lande verhaftet gewesen? (Wo, warum? Dauer der Haft? Behandlung in der Haft? Vernehmungsmethoden? Namen der vernehmenden Beamten?)
- 13) Wann und warum aus dem betr. Lande zurückgekehrt?

d) Einzelfragen über die Zeit nach der Rückkehr nach Deutschland.

- 1) Wann und wie eingereist?
- 2) Wo endgültiger Aufenthalt? Stadt, Strasse, Nummer?
- 3) Wo und welche Arbeit erhalten?
- 4) Beim Rückwandereramt gemeldet?

Anlage 2.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle -----

Datum

An

das Rückwandereramt (Zweigstelle)

Betr.: Benachrichtigung über Rückwanderer.

..... (Name) (Vorname)

..... (bei Frauen Geburtsname)

geb. am : in

Beruf: Familienstand:

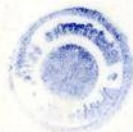
Konfession:

Familienangehörige:

Aufenthalt im Ausland (wann u. wo)

..... hat sich polizeilich gemeldet am in (Strasse u. Hausnummer):

Ich bitte um Mitteilung, was dort über seinen Aufenthalt im Ausland und seine politische Beurteilung im Ausland festgestellt werden kann.



00000

Anlage 3.

Uebersicht über die örtliche Zuständigkeit des Rückwandereramtes und seiner Zweigstellen.

Rückwandereramt in der Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. in Berlin W 9 , Potsdamer Str. 22.

zuständig für: Staatspolizeileitstellen Berlin, Magdeburg, Stettin und die Staatspolizeistellen Dessau, Frankfurt /O., Köslin, Potsdam, Braunschweig, Hildesheim, Halle/Saale.

Zweigstelle Hamburg, Hohe Brücke 1:

zuständig für: Staatspolizeileitstellen Hannover und die Staatspolizeistellen Bremen, Hamburg, Harburg-Wilhelmsburg, Kiel, Osnabrück, Schwerin, Wesermünde-Bremerhaven, Wilhelmshaven, Bielefeld.

Zweigstelle Düsseldorf, Oststrasse 150:

zuständig für: Staatspolizeileitstellen Koblenz, Münster und die Staatspolizeistellen Aachen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/M., Kassel, Köln, Trier.

Zweigstelle Stuttgart, Danziger Freiheit 17:

zuständig für: Staatspolizeileitstellen Karlsruhe, Stuttgart und die Staatspolizeistellen Darmstadt, Neustadt a.d. Weinstrasse, Saarbrücken, Würzburg.

Zweigstelle München, Schweigerstrasse 8:

zuständig für: Staatspolizeileitstelle München und die Staatspolizeistellen Augsburg, Nürnberg, Fürth, Regensburg.

Zweigstelle Dresden, Lessingstrasse 5:

zuständig für: Staatspolizeileitstelle Dresden und die Staatspolizeistellen Chemnitz, Erfurt, Leipzig, Weimar, Zwickau.

45

Sta. 9. Januar 1940

9. Januar 1940.

St.S. 19/40/201/39.

St.S. 19/40/201/39.

Erfassung der Rückwanderer im Protektorat.

Vorg: Dort. Schreiben vom 2.10.1939 - Zeichen Zch.:Gaulleiter A/Wlk.

10. 4. 1940

10. 4. 1940

An Herrn
Gaulleiter Bohle,
Berlin.

Auf Grund der Verhandlungen, die inzwischen mit Gauhauptstellenleiter Pg. Neuwirth geführt worden sind, glaube ich, mitteilen zu können, dass Pg. Neuwirth allenthalben diejenige Unterstützung zuteil geworden ist, deren er zur Durchführung seiner Arbeit bedarf. Erfolgt Sie derzeit Ihre Arbeit im Protektorat durchzuführen.

Heil Hitler!

Heil Hitler!

[Handwritten signature]

88828



W. am 8. 1940 bei mir.

45a

9. Januar 1940

9. Januar 1940.

St.S. 20/40/201/39.

St.S. 19/40/201/39

Erfassung der Rückwanderer im Protektorat.
Vorg: Dort. Schreiben vom 17.10.1939 - Zeichen
Aktenzeichen Neu./Ho.

10.2! 1940

Gauhauptstellenleiter Pg. Neuwirth,
Aussig I.,

Gärbergasse 6/II.

Auf Grund der Verhandlungen, die inzwischen mit
Gauhauptstellenleiter Pg. Neuwirth geführt
worden sind, glaube ich, mitteilen zu können, dass
Ehe ich zu dem dort. Schreiben vom 17.10.1939
Stellung nehme, bitte ich, mich zu unterrichten,
nach welchem Organisationsplan und mit welchem
Erfolg Sie derzeit Ihre Arbeit im Protektorat
durchführen.

Heil Hitler!

Heil Hitler!



66958

Handwritten signature in red ink.

3. Wv.am 8.11.1940 bei mir.

501/39

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Die Leitung der Auslands-Organisation

46

Bankkonto: Girokonto 2400, bei der
Berliner Stadtbank,
Girokasse 131.
Postcheckkonto: Berlin 6955



Fernsprecher: Sammelnummer 867381
Postanschrift: Berlin-Wilmersdorf 1, Postfach 20
Drahtanschrift: Elhob, Berlin

Gauleiter
3ch.: A/Wlk

Berlin-Wilmersdorf 1, den 2. Oktober 1939
Weißfällische Straße 1

Ihr Zeichen:

Gegenstand: Erfassung der Rückw-
wanderer im Protektorat
Distriktszeichen u. Abteilung
im Antwortschreiben angeben

M. P. Lutz

Herrn
Reichsprotector von Böhmen und Mähren
Freiherrn von Neuwirth
Prag

BÜRO D. REICHSPROTEKTORAT
den 5. X. 1939
Ant.

Sehr geehrter Herr Reichsprotector !
hat dem Herrn Reichsprotector vorgelegen.

M. P. Lutz

Gauhauptstellenleiter Pg. Neuwirth,
Leiter der Zweigstelle meines Rückwandereramtes in
Aussig, ist mit der Erfassung der im Protektorat
zugezogenen und noch zuziehenden auslandsdeutschen
Rückwanderer (Altreichsdeutsche und ehemalige
Volksdeutsche) beauftragt.

Um Staat und Wirtschaft zu schützen ist
es unbedingt notwendig, dass die oben bezeichneten
Personen von der Zweigstelle des Rückwandereramtes
in Aussig in engster Zusammenarbeit mit der Geheimen
Staatspolizei (Erlass des Reichsministers des Innern
Pol. S. V. 1 Nr. 713/37 - 215 - vom 22.3.1938) auf ihre
charakterliche und politische Zuverlässigkeit über-
prüft werden.

Ich darf Sie daher bitten, Ihre nachgeordneten
Dienststellen anzuweisen, dass dem Pg. Neuwirth
bei seiner Aufgabe die notwendige Unterstützung zuteil
wird.

*Ann. Montag
im 9. 10. 1939
5120*



Heil Hitler !

E. P. Lutz
Gauleiter

9/5
Form. 10

19. März 1940.

8.
r.
Bm.

St.S. 231/20/40.

Erfassung der Rückwanderer im Protektorat.

Vorg: Hies. Schreiben vom 9.1.1940 -
Zeichen 20/40/201/39.

19. III. 1940
An

Gauhauptstellenleiter Pg. Neuwirth,
Aussig I.,

Gärbergasse 6/II.

Das angeführte Schreiben ist bislang unbeantwortet ge-
blieben. Sollte ich bis zum 1.4.1940 nicht im Besitz
einer Äusserung sein, darf ich die einschlägige
Angelegenheit als erledigt ansehen.

Heil Hitler!

02000



VI E

2. Wv.am 1.4.1940 bei mir.